

SO_GERICHTE STBER.2020.9 vom 18. August 2020

SO Obergericht, 2020-08-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_STBER.2020.9

FR: SO_GERICHTE STBER.2020.9 du 18 août 2020

IT: SO_GERICHTE STBER.2020.9 del 18 agosto 2020

Erwägungen

E. 1

Den Tatbestand der Freiheitsberaubung gemäss Art. 183 Ziff. 1 StGB erfüllt, wer jemanden unrechtmässig festnimmt oder gefangen hält oder jemandem in anderer Weise unrechtmässig die Freiheit entzieht.

Wie die Vorinstanz ausführte, ist Freiheitsberaubung die Aufhebung der körperlichen Bewegungsfreiheit, des klassischen Grundrechts der persönlichen Freiheit (BV 10 II, EMRK 5). Geschützt ist die Freiheit, «sich nach eigener Wahl vom Orte, an dem man sich befindet, an einen anderen Ort zu begeben» (BGE 101 IV 160). Als Spezialfall der Nötigung ist Freiheitsberaubung erst vollendet, wenn sich der Wille zur Ortsveränderung nicht hat durchsetzen können. Die abstrakte Möglichkeit der Ortsveränderung ist kein schützenswertes Rechtsgut. Aus Ziff. 2 ergibt sich deutlich (e contrario), dass die Tat gemäss Ziff. 1 gegen den Willen des Opfers gerichtet ist.

Das Gesetz nennt als Tathandlung die unrechtmässige Festnahme, das unrechtmässige Gefangenhalten sowie die unrechtmässige Freiheitsentziehung auf andere Weise. Letztere Begehungsvariante stellt eine Generalklausel dar; sie beschränkt die Tathandlung in keiner Weise. Festnahme ist die Eingrenzung des Opfers, an einem Ort und bedeutet die Aufhebung seiner Fortbewegungsfreiheit. Wird die Veränderung des Aufenthaltsortes einer Person erzwungen, so ist Nötigung, allenfalls Entführung zu prüfen. Anders liegt die Sache allerdings bei erzwungenem Transport, während dessen Dauer das Verlassen des Transportmittels unmöglich ist. In diesem Fall ist Freiheitsberaubung gegeben.

Die vom Täter für die Freiheitsberaubung eingesetzten Mittel sind nicht eingeschränkt. Denkbar sind Gewalt (Fesseln, Festhalten), mechanische Mittel (Versperren einer Tür) und psychische Mittel (z.B. Drohung). Beim Tatmittel der psychischen Einwirkung ist der Zwangsintensität besonderes Augenmerk zu schenken. Die psychische Einwirkung muss eine Intensität erreichen, die das Verbleiben des Opfers am fremdbestimmten Aufenthaltsort als nachvollziehbar erscheinen lässt.

Gefangenhalten bedeutet das Aufrechterhalten eines Zustandes, in dem das Opfer seiner Fortbewegungsfreiheit bereits beraubt ist. Der Unrechtsgehalt des Gefangenhaltens liegt darin, dass der bereits bestehende unrechtmässige Zustand verlängert wird. Da die Freiheitsberaubung als Dauerdelikt ausgestaltet ist, erlangt die Tatbestandsvariante des Gefangenhaltens nur dann selbständige Bedeutung, wenn die Aufhebung der Fortbewegungsfreiheit vom Täter nicht schon in strafbarer Weise begangen worden ist.

Die völlige Aufhebung der Bewegungsfreiheit ist für die Tatbestandsmässigkeit ■ sowohl der Festnahme als auch des Gefangenhaltens oder des Entzugs der Freiheit auf andere Weise ■ nicht vorausgesetzt. Abgrenzungskriterium ist die physische oder psychische Unmöglichkeit der Fortbewegung (vgl. Delnon/Rüdy in: Basler Kommentar zum StGB II,

Basel 2019, 4. Auflage, Art. 183 StGB N 35 - 40).

Was die Freiheitsberaubung durch Festhalten in einem Auto anbelangt, führte das Bundesgericht in seinem Entscheid BGE 99 IV 220 E. 2 aus, der Täter beschränke sein Opfer auf einen bestimmten Raum. Dieser Raum könne ein sich fortbewegendes Fahrzeug sein. Freiheitsberaubung könne begangen werden durch Führen eines Automobils mit einer Geschwindigkeit, die das Opfer zwingt, im Fahrzeug zu verbleiben. Eine hohe Geschwindigkeit sei im Übrigen nicht nötig, um einen Passagier am Verlassen eines in Bewegung befindlichen Fahrzeugs zu hindern. Es genüge, dass Passagiere in einem Auto, einem Flugzeug usw. festgehalten und so der Bewegungsfreiheit beraubt würden.

Die Freiheitsberaubung muss eine gewisse Erheblichkeit aufweisen, kurzfristiges Festhalten genügt nicht. Die Anforderungen der Praxis sind aber nicht sehr hoch: Es genügen ca. 10 Minuten (BGE 89 IV 87) ■ 7 ½ km Autofahrt vor Vergewaltigung; «qualche minuto» (BGE 128 IV 75) oder ca. ½ Stunde (BGE 99 IV 220 ■ Autofahrt Bern-Frienisberg; schon ca.

E. 1.1

Nach Art. 47 StGB misst das Gericht die Strafe nach dem Verschulden des Täters zu. Es berücksichtigt das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse sowie die Wirkung der Strafe auf das Leben des Täters (Abs. 1). Das Verschulden wird nach der Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsguts, nach der Verwerflichkeit des Handelns, den Beweggründen und Zielen des Täters sowie danach bestimmt, wie weit der Täter nach den inneren und äusseren Umständen in der Lage war, die Gefährdung oder Verletzung zu vermeiden (Abs. 2).

E. 1.2

Bei der Tatkomponente können fünf verschiedene objektive und subjektive Momente unterschieden werden. Beim Aspekt der Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsgutes (Ausmass des verschuldeten Erfolgs) geht es sowohl um den Rang des beeinträchtigten Rechtsguts wie um das Ausmass seiner Beeinträchtigung, aber auch um das Mass der Abweichung von einer allgemeinen Verhaltensnorm. Auch die Verwerflichkeit des Handelns (Art und Weise der Herbeiführung des Erfolgs) ist als objektives Kriterium für das Mass des Verschuldens zu berücksichtigen. Auf der subjektiven Seite ist die Intensität des deliktischen Willens (Willensrichtung des Täters) zu beachten. Dabei sprechen für die Stärke des deliktischen Willens insbesondere Umstände wie die der Wiederholung oder Dauer des strafbaren Verhaltens oder auch der Hartnäckigkeit, die der Täter mit erneuter Delinquenz trotz mehrfacher Vorverurteilungen oder sogar während einer laufenden Strafuntersuchung bezeugt. Hier ist auch die Skrupellosigkeit, wie auch umgekehrt der strafmindernde Einfluss, den es haben kann, wenn ein V-Mann bei seiner Einwirkung auf den Verdächtigen die Schranken des zulässigen Verhaltens überschreitet, zu beachten. Hinsichtlich der Willensrichtung dürfte es richtig sein, dem direkten Vorsatz grösseres Gewicht beizumessen als dem Eventualdolus, während sich mit der Unterscheidung von bewusster und unbewusster Fahrlässigkeit keine prinzipielle Differenz der Schwere des Unrechts oder der Schuld verbindet. Die Grösse des Verschuldens hängt weiter auch von den Beweggründen und Zielen des Täters ab. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Delinquenz umso schwerer wiegt, je grösser das Missverhältnis zwischen dem vom Täter verfolgten und dem von ihm dafür aufgeopferten Interesse ist. Schliesslich ist unter dem Aspekt der Tatkomponente die Frage zu stellen, wie weit der

Täter nach den inneren und äusseren Umständen in der Lage war, die Gefährdung oder Verletzung zu vermeiden. Hier geht es um den Freiheitsraum, welchen der Täter hatte. Je leichter es für ihn gewesen wäre, die Norm zu respektieren, desto schwerer wiegt die Entscheidung gegen sie und damit seine Schuld (BGE 117 IV 7 E. 3aa). Innere Umstände, die den Täter einengen können, sind unter anderem psychische Störungen mit einer Verminderung der Schuldfähigkeit, aber auch unterhalb dieser Schwelle, wie Affekte, die nicht entschuldbar, aber doch von Einfluss sind, Konflikte, die sich aus der Bindung an eine andere Kultur ergeben, Alkohol- oder Drogenabhängigkeit, subjektiv erlebte Ausweglosigkeit oder Verzweiflung usw. Auch äussere Umstände berühren die Schuld nur, wenn sie die psychische Befindlichkeit des Täters berühren.

E. 1.3

Bei der Täterkomponente sind einerseits das Vorleben, bei dem vor allem Vor-strafen, auch über im Ausland begangene Straftaten (BGE 105 IV 225 E. 2), ins Gewicht fallen ■ Vorstrafenlosigkeit wird neutral behandelt und bei der Strafzumessung nur berücksichtigt, wenn die Straffreiheit auf aussergewöhnliche Gesetzestreue hinweist (BGE 136 IV 1) ■ und andererseits die persönlichen Verhältnisse (Lebensumstände des Täters im Zeitpunkt der Tat), wie Alter, Gesundheitszustand, Vorbildung, Stellung im Beruf und intellektuelle Fähigkeiten zu berücksichtigen. Des Weiteren zählen zur Täterkomponente auch das Verhalten des Täters nach der Tat und im Strafverfahren, also ob er einsichtig ist, Reue gezeigt, ein Geständnis abgelegt oder bei den behördlichen Ermittlungen mitgewirkt hat, wie auch die Strafempfindlichkeit des Täters.

E. 1.4

Hat der Täter durch eine oder mehrere Handlungen die Voraussetzungen für mehrere gleichartige Strafen erfüllt, so verurteilt ihn das Gericht zu der Strafe der schwersten Straftat und erhöht diese angemessen. Es darf dabei jedoch das Höchstmass der angedrohten Strafe nicht um mehr als die Hälfte erhöhen. Dabei ist es an das gesetzliche Höchstmass der Strafart gebunden (Art. 49 Abs. 1 StGB). Das Gericht hat die Strafe zudem zu erhöhen, d.h. die Mindeststrafe darf nicht ausgefällt werden. Das Asperationsprinzip kommt indes nur zur Anwendung, wenn das Gericht im konkreten Fall für jeden einzelnen Normverstoss gleichartige Strafen ausfällt. Dass die anzuwendenden Strafbestimmungen abstrakt gleichartige Strafen androhen, genügt nicht (BGE 142 IV 265 E. 2.3.2 S. 267 f.; 138 IV 120 E. 5.2 S. 122). Geldstrafe und Freiheitsstrafe sind keine gleichartigen Strafen im Sinne von Art. 49 Abs. 1 StGB (BGE 137 IV 57 E. 4.3.1 S. 58). Hat der Täter mehrere Straftatbestände verwirklicht, für die das Gesetz wahlweise Freiheits- oder Geldstrafe vorsieht, hat der Richter nach der sog. konkreten Methode bei jeder Tat gesondert zu entscheiden und zu begründen, welche Sanktionsart angemessen ist.

E. 1.5

Art. 49 Abs. 2 StGB regelt die sogenannte retrospektive Konkurrenz. Hat das Gericht eine Tat zu beurteilen, die der Täter begangen hat, bevor er wegen einer andern Tat verurteilt worden ist, so bestimmt es die Zusatzstrafe in der Weise, dass der Täter nicht schwerer bestraft wird, als wenn die strafbaren Handlungen gleichzeitig beurteilt worden wären. In BGE 142 IV 265 hat das Bundesgericht die konkrete Vorgehensweise gemäss Art. 49 Abs. 2 StGB detailliert vorgezeichnet. Demnach sind grundsätzlich zwei Varianten zu unterscheiden. Ist die schwerste Straftat in der rechtskräftigen Grundstrafe enthalten, ist die Grundstrafe aufgrund der Einzelstrafen der neu zu beurteilenden Delikte angemessen zu

erhöhen und anschliessend die Grundstrafe von der gedanklich gebildeten hypothetischen Gesamtstrafe abzuziehen. Liegt jedoch die schwerste Straftat der Gesamtstrafe für die neu zu beurteilenden Taten zugrunde, ist diese in Berücksichtigung der Grundstrafe und Anwendung des Asperationsprinzips zu erhöhen und hernach wiederum die Grundstrafe abzuziehen. An die Höhe der Grundstrafe ist das Gericht in jedem Fall gebunden.

E. 1.6

Nach dem bis Ende 2017 geltenden Recht war für Strafen von weniger als sechs Monaten grundsätzlich eine Geldstrafe auszusprechen (aArt. 34 Abs. 1, aArt. 40 und 41 Abs. 1 StGB). Für Strafen von sechs Monaten bis zu einem Jahr sah das Gesetz die Geldstrafe (aArt. 34 StGB) und die Freiheitsstrafe (aArt. 40 StGB) vor. Gemäss aArt. 41 StGB war die Geldstrafe im Bereich leichter Kriminalität die Regelsanktion und ging bei Strafen bis zu sechs Monaten freiheitsentziehenden Sanktionen vor. Daran hat der Gesetzgeber im Rahmen der erneuten Revision des Sanktionenrechts entgegen der ursprünglichen Stossrichtung festgehalten (Urteil 6B_483/2016 vom 30. April 2018 E. 3.6 mit Hinweisen, zur Publikation vorgesehen). Die Freiheitsstrafe als eingriffsintensivste Sanktion ist nach der gesetzlichen Konzeption ultima ratio und kann nur verhängt werden, wenn keine andere, mildere Strafe in Betracht kommt (Botschaft vom 21. September 1998 zur Änderung des Schweizerischen Strafgesetzbuches und des Militärstrafgesetzes sowie zu einem Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht, BBl 1999 2043 f. Ziff. 213.132; BGE 138 IV 120 E. 5.2 S. 122 f.; Urteil 6B_483/2016 vom 30. April 2018 E. 3.3).

E. 1.7

Wurde eine Straftat lediglich versucht, ist im Rahmen der Strafzumessung zuerst eine Einsatzstrafe für das gemäss den Vorstellungen des Beschuldigten vollendete Delikt auszusprechen. Diese ist hernach in Anwendung von Art. 22 Abs. 1 StGB zu mindern. Der Umfang der Strafminderung hängt einerseits vom Ausmass der geschaffenen Gefahr, andererseits von den tatsächlichen Folgen der Tat ab (Urteile 6B_865/2009, E 1.6.1; 6B_120/2014 E.2.5.1; 6B_42/2015, E 2.4.1).

E. 1.8

Die tat- und täterangemessene Strafe ist grundsätzlich innerhalb des ordentlichen Strafrahmens der (schwersten) anzuwendenden Strafbestimmung festzusetzen. Dieser wird durch Strafschärfungs- oder Strafmilderungsgründe nicht automatisch erweitert, worauf innerhalb dieses neuen Rahmens die Strafe nach den üblichen Zumessungskriterien festzusetzen wäre. Vielmehr ist der ordentliche Strafrahmen nur zu verlassen, wenn aussergewöhnliche Umstände vorliegen und die für die betreffende Tat angedrohte Strafe im konkreten Fall zu hart bzw. zu milde erscheint. Die Frage einer Unterschreitung des ordentlichen Strafrahmens kann sich stellen, wenn verschuldens- bzw. strafreduzierende Faktoren zusammentreffen, die einen objektiv an sich leichten Tatvorwurf weiter relativieren, so dass eine Strafe innerhalb des ordentlichen Strafrahmens dem Rechtsempfinden widerspräche. Die verminderte Schuldfähigkeit allein führt deshalb grundsätzlich nicht dazu, den ordentlichen Strafrahmen zu verlassen. Dazu bedarf es weiterer, ins Gewicht fallender Umstände, die das Verschulden als besonders leicht erscheinen lassen (BGE 136 IV 55 E. 5.8, S. 63, mit Hinweisen).

E. 1.9

Das Bundesgericht drängt in seiner jüngeren Praxis vermehrt darauf, dass Formulierung des Verschuldens und Festsetzung des Strafmasses auch begrifflich im Einklang stehen (Urteile

des Bundesgerichts vom 7. Juli 2011, 6B_1096/2010 E. 4.2; vom 6. Juni 2011, 6B_1048/2010 E. 3.2 und vom 26. April 2011, 6B_763/2010 E. 4.1). Um dieser Forderung gerecht zu werden, empfiehlt es sich, bereits zu Beginn der Strafzumessung die objektive Tatschwere ausdrücklich zu qualifizieren (etwa als leicht, mittel, schwer) um damit eine Grundlage für die spätere Gesamteinschätzung des (subjektiven) Verschuldens zu schaffen. Auf diese Weise wird bereits am Anfang der Strafzumessung eine erste ungefähre und hypothetische Einstufung der möglichen Strafe vorgenommen, etwa im Falle einer vorsätzlichen Tötung bei mittlerer Tatschwere im Bereich von 10 ■ 15 Jahren (bei leichter Tat-schwere 5 ■ 10 Jahre und in schweren Fällen 15 ■ 20 Jahre). Diese hypothetische ungefähre Einsatzstrafe gilt es dann anhand der weiteren Strafzumessungskriterien zu verfeinern. Auf diese Weise kann sichergestellt werden, dass Verschuldensgewichtung und Einbettung des Strafmasses innerhalb des Strafrahmens im gesamten «Strafzumessungsverlauf» in Einklang stehen (vgl. auch SJZ 100/2004, S. 175 f.).

2. Strafzumessung im Konkreten

2.1 Sanktionsart

Vorliegend ist festzuhalten, dass die revidierten Bestimmungen des Sanktionenrechts, welche am 1. Januar 2018 in Kraft getreten sind (nArt. 34, 40 und 41 StGB), in casu nicht milderes Recht darstellen, da neu eine Geldstrafe nur noch bis 180 Tagessätze verhängt werden kann und darüber hinaus nur noch eine Freiheitsstrafe möglich ist, wogegen nach dem alten Recht bis zu 360 Strafeinheiten eine Geldstrafe möglich war. Es kommt somit das zur Tatzeit geltende Sanktionenrecht zur Anwendung.

Die Vorinstanz hat den Beschuldigten zu einer Geldstrafe verurteilt. Angesichts der «kriminellen Karriere» des Beschuldigten, die im Strafregisterauszug dokumentiert ist, entsteht der Eindruck, dass sich der Beschuldigte durch Geldstrafen kaum beeindrucken lässt. Gemäss nArt. 41 Abs. 1 lit. a StPO wäre vorliegend nun eine Freiheitsstrafe geboten. Zufolge des im Berufungsverfahren geltenden Verschlechterungsverbots scheidet die Verhängung einer Freiheitsstrafe indes aus. Zudem kommt in casu, wie dargelegt, nicht das neue, sondern das zur Tatzeit geltende Sanktionenrecht und mithin nicht der neue Artikel 41 StGB zur Anwendung.

2.2 Bestimmung der Einsatzstrafe für die schwerste Straftat

Der Beschuldigte wurde mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft des Kantons Solothurn vom 30. Mai 2017 wegen Vergehens gegen das Waffengesetz zu einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen verurteilt. Die vorliegend zu beurteilenden Taten beging der Beschuldigte vor diesem Datum. Es ist somit eine Zusatzstrafe auszusprechen. Bei der Bestimmung der Einsatzstrafe ist von der Freiheitsberaubung als schwerste Straftat auszugehen.

Das Ausmass des verschuldeten Erfolges präsentiert sich vorliegend angesichts der kurzen Dauer der Freiheitsberaubung gering. Die Art und Weise der Tatbegehung (Verwerflichkeit) ist allerdings erheblich. Der Beschuldigte hat den Geschädigten in Begleitung eines Kollegen unter Gewaltandrohung und Gewaltanwendung in ein abgelegenes Waldstück «entführt», um ihn zu misshandeln und zu bedrohen. Diese Vorgehensweise mutet beinahe «mafiös» an. Der Geschädigte war dem Beschuldigten letztendlich völlig ausgeliefert und litt angesichts der massiven Drohungen gegen Leib- und Leben grosse Angst. Die objektive Tatschwere erscheint angesichts des beträchtlichen Strafrahmens zwar noch als leicht, ist indes keineswegs im untersten Bereich des unteren

Verschuldensdrittels anzusiedeln. Das Verschulden erhöht sich aufgrund der subjektiven Tatkomponenten. Der Beschuldigte handelte aus niederen und egoistischen Beweggründen. Er wollte den Geschädigten ganz bewusst erniedrigen und diesem gegenüber seine Macht demonstrieren. Der Beschuldigte handelte mit direktem Vorsatz. Er wäre ohne weiteres in der Lage gewesen, sich rechtmässig zu verhalten. Gesamthaft ist von einem keineswegs mehr nur sehr leichten Verschulden auszugehen. Das Verschulden ist bestenfalls noch als sehr leicht bis leicht einzustufen. Als Einsatzstrafe erscheinen 240 Tagessätze Geldstrafe dem Verschulden angemessen.

2.3 Asperation

Auch hinsichtlich der versuchten Erpressung wäre angesichts des eher geringen Deliktsbetrages (im Gegensatz zur Vorinstanz ist von einem Deliktsbetrag von CHF 6'000.00 auszugehen) von einem relativ geringen Ausmass des verschuldeten Erfolges auszugehen. Indessen wäre auch hier die verwerfliche Vorgehensweise, welche im Zusammenhang mit der vorgehend geschilderten «Entführung» steht, verschuldens erhöhend zu veranschlagen. Hinsichtlich subjektiver Tatschwere kann auf die vorstehenden Erwägungen verwiesen werden. Für die vollendete Erpressung müsste ebenfalls mindestens von einem mindestens sehr leichten bis leichten, wenn nicht gar leichten, Verschulden ausgegangen werden, was eine Einsatzstrafe von 280 Tagessätzen nach sich ziehen müsste. Zuzugerechnet ist die Strafe auf 180 Tagessätze zu reduzieren. Im Rahmen der Asperation wäre zur Vermeidung einer Doppelverwertung gleicher Strafzumessungsumständen der sehr enge sachliche und zeitliche Bezug zur Freiheitsberaubung zu berücksichtigen, was eine Erhöhung der Einsatzstrafe für die Freiheitsberaubung von 240 Tagessätzen um weitere 60 Tagessätze auf 300 Tagessätze rechtfertigt. Zuzugerechnet ist lediglich eine geringe weitere Erhöhung der Strafe um 20 Tagessätze vorzunehmen, da das zusätzliche Verschulden angesichts des wiederum sehr engen sachlichen und zeitlichen Zusammenhangs zur Freiheitsberaubung und versuchten Erpressung sehr gering erscheint. Daraus würde letztendlich alleine zur Abgeltung der Tatkomponenten eine Gesamtstrafe von 320 Tagessätzen resultieren. Angesichts der zahlreichen einschlägigen Vorstrafen hätte im Rahmen der Berücksichtigung der Täterkomponenten nochmals eine spürbare Straferhöhung um 40 Tagessätze auf 360 Tagessätze Geldstrafe zu erfolgen. Die übrigen Täterkomponenten (abgesehen vom Vorleben) präsentieren sich verschuldensneutral. Da mit den verhängten 360 Tagessätzen Geldstrafe die gemäss altem (für den Beschuldigten milderem) Recht maximale Höhe der Geldstrafe ausgeschöpft ist, hat es auch im Hinblick auf die Zusatzstrafenbildung bei dieser Strafe zu bleiben. Auch unter Berücksichtigung des Vergehens gegen das Waffengesetz (Strafbefehl vom 30. Mai 2017) hätte der Richter für alle Delikte eine Strafe von 360 Tagessätzen verhängt bzw. verhängen müssen. Die Zusatzstrafe zum Strafbefehl vom 30. Mai 2017 beläuft sich daher auf 330 Tagessätze. Angesichts der aktuellen finanziellen Verhältnisse des Beschuldigten ist die Tagessatzhöhe auf CHF 30.00 festzusetzen.

2.4 Vollzugsform

1. Gemäss Art 42 Abs. 1 StGB schiebt das Gericht den Vollzug auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten. In subjektiver Hinsicht relevantes Prognosekriterium ist insbesondere die strafrechtliche Vorbelastung (ausführlich BGE 134 IV 1 E. 4.2.1). Für den bedingten Vollzug genügt das Fehlen einer ungünstigen Prognose, d.h. die Abwesenheit der Befürchtung, der Täter werde sich nicht bewähren (BGE 134 IV 1 E. 4.2.2). Bereits in der

bisherigen Praxis spielte die kriminelle Vorbelastung die grösste Rolle bei der Prognose künftigen Legalverhaltens (Günter Stratenwerth, Schweizerisches Strafrecht, Allgemeiner Teil II, Strafen und Massnahmen, 2. Auflage, Bern 2006, §5 N 27). Allerdings schliessen einschlägige Vorstrafen den bedingten Vollzug nicht notwendigerweise aus (Roland M. Schneider / Roy Garré in: Niggli/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar, Strafrecht I, 4. Auflage, Basel 2019, Art. 42 N 61).

Der Strafaufschub wird lediglich bei einer klaren Schlechtprognose verwehrt. Dabei kommt es auf die Persönlichkeit des Verurteilten an. Diese erschliesst sich aus den Tatumständen, dem Vorleben, insb. Vortaten und Leumund, wobei auch das Nachtatverhalten miteinzubeziehen ist, ebenso die vermutete Wirkung der Strafe auf den Täter. Das Gericht hat eine Gesamtwürdigung aller prognoserelevanten Kriterien vorzunehmen und deren einseitige Berücksichtigung zu vermeiden. Dies gilt auch für das Prognosekriterium Vorstrafen. Dieses dürfte zwar ein durchaus gewichtiges darstellen, was aber wie erwähnt nicht heisst, dass Vorstrafen die Gewährung des bedingten Strafvollzuges generell ausschliessen. Dies hat allerdings auch im Umkehrschluss zu gelten: das Fehlen von Vorstrafen führt nicht zwingend zur Gewährung des bedingten Strafvollzuges, wenn sämtliche übrigen Prognosekriterien das klare Bild einer Schlechtprognose zu begründen vermögen. Allerdings ist doch wohl davon auszugehen, dass Ersttätern im Allgemeinen der bedingte Strafvollzug zu gewähren ist.

Unter dem Aspekt des Nachtatverhaltens spricht etwa die weitere Delinquenz während laufendem Strafverfahren gegen die Gewährung des bedingten Strafvollzuges. Ungünstig wirkt sich auch ein weiteres gleichartiges Delikt aus, wenn zwar das Strafverfahren wegen des ersten Vorfalles noch nicht eröffnet wurde, der Täter jedoch weiss, dass er ein solches zu erwarten hat (sog. kriminologischer Rückfall). Grundsätzlich sind Einsicht und Reue Voraussetzung für eine gute Prognose. Die bedingte Strafe wird abgelehnt für Überzeugungstäter. Gegen eine günstige Prognose spricht ferner die Verdrängungs- und Bagatellisierungstendenz des Täters. Von besonderem Interesse ist das Verhalten im Strafverfahren, wobei blosses Bestreiten der Tat oder die Aussageverweigerung kein Grund zur Verweigerung des bedingten Strafvollzuges darstellen, da solches Verhalten andere Gründe als mangelnde Einsicht haben kann (Scham, Angst, Sorge um die Familie). Die Nutzung der Verteidigungsrechte darf nicht sanktioniert werden. Anders kann dies indessen beurteilt werden, wenn der Täter ein ganzes Lügengebäude aufsticht. Bei der Prognosestellung ist die ganze Wirkung des Urteils zu berücksichtigen. Ein wesentlicher Faktor der Prognosebildung ist die Bewährung am Arbeitsplatz. Unzulässig ist die Verweigerung des bedingten Vollzuges allein wegen der Art oder Schwere der Tat (Stefan Trechsel/Mark Pieth, Schweizerisches Strafgesetzbuch, Praxiskommentar, 3. Auflage, Bern 2017, Art. 42 N 8 ff mit zahlreichen Hinweisen).

2. Der Beschuldigte weist zahlreiche ■ teilweise einschlägige ■ Vorstrafen auf:

Die zahlreichen und teilweise einschlägigen Vorstrafen des Beschuldigten indizieren eine klare Schlechtprognose. Diese wird verstärkt durch das Verhalten des Beschuldigten im Strafverfahren. Er lässt jegliche Einsicht und Reue vermissen und machte stattdessen den Geschädigten schlecht (dieser schuldige ihn wegen seiner drogenbedingten Paranoia falsch an). Auch die spöttische Bemerkung anlässlich der vorinstanzlichen Hauptverhandlung, er habe dem Geschädigten am 22. Februar 2017 Blumen bringen wollen, zeigt deutlich, dass der Beschuldigte die Vorwürfe gegen ihn nicht ernst nimmt. Auch sein Aussageverhalten in der staatsanwaltschaftlichen Schlusseilvernehmung und vor dem Berufungsgericht grenzte an

Arroganz und verlieh mit Nichten den Eindruck von Einsicht und Reue. Der Beschuldigte delinquierte zudem während der Probezeit der Vorstrafe vom 9. September 2014.

Weiter lassen die aktuellen persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten keine stützenden resp. deliktpräventiven Faktoren erkennen. Dem Beschuldigten kann daher der bedingte Strafvollzug nicht gewährt werden.

2.5 Widerruf, Gesamtstrafenbildung, Anrechnung Untersuchungshaft

Die mit Verfügung vom 3. August 2016 durch die Jugendanwaltschaft gewährte bedingte Entlassung für eine Reststrafe von 44 Tagen Freiheitsentzug kann nicht widerrufen werden, da nunmehr seit Ablauf der Probezeit (30. April 2017) mehr als drei Jahre verstrichen sind (Art. 89 Abs. 4 StGB).

Der mit Urteil der Staatsanwaltschaft des Kantons Solothurn vom 9. September 2014 gewährte bedingte Strafvollzug hinsichtlich einer Geldstrafe von 60 Tagessätzen ist hingegen zu widerrufen. Es kann diesbezüglich auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz sowie auf die vorstehenden Erwägungen unter Ziff. 2.4, die auch hinsichtlich des Widerrufs gelten, verwiesen werden. In Anwendung von Art. 46 Abs. 1 StGB ist mit der im vorliegenden Verfahren zu verhängenden Geldstrafe eine Gesamtstrafe zu bilden. Unter Berücksichtigung des im Berufungsverfahren geltenden Verschlechterungsverbots ist der Beschuldigte daher zu einer Gesamtstrafe von 270 Tagessätzen zu je CHF 30.00 zu verurteilen. An die Gesamtstrafe ist ihm die ausgestandene Untersuchungshaft anzurechnen.

V. Landesverweisung

1. Der Beschuldigte ist kosovarischer Staatsbürger. Er hat vorliegend mit Art. 183 StGB eine Straftat begangen, welche gemäss Art. 66a Abs. 1 lit. g StGB grundsätzlich zwingend zu einer Landesverweisung führt.

Gemäss Art. 66a Abs. 2 StGB kann das Gericht ausnahmsweise von einer Landesverweisung absehen, wenn diese für den Ausländer einen schweren persönlichen Härtefall bewirken würde und die öffentlichen Interessen an der Landesverweisung gegenüber den privaten Interessen des Ausländers am Verbleib in der Schweiz nicht überwiegen. Dabei ist der besonderen Situation von Ausländern Rechnung zu tragen, die in der Schweiz geboren oder aufgewachsen sind. Von einer Landesverweisung kann ferner abgesehen werden, wenn die Tat in entschuldigter Notwehr (Art. 16 Abs. 1 StGB) oder in entschuldigtem Notstand (Art. 18 Abs. 1 StGB) begangen worden ist (Art. 66a Abs. 3 StGB).

Eine Landesverweisung umfasst den Verlust des Aufenthaltsrechts und den Verlust aller Rechtsansprüche auf Aufenthalt, die Verpflichtung zum Verlassen des Landes (Ausweisung) sowie ein Einreiseverbot für die verfügte Dauer. Damit eine Landesverweisung ausgesprochen werden kann, wird zunächst vorausgesetzt, dass es sich beim Täter um einen Ausländer handelt. Dies sind all jene Personen, die im Zeitpunkt der Tat nicht über das schweizerische Bürgerrecht verfügen. Des Weiteren muss der Ausländer zu einem in der Bestimmung aufgeführten Delikt und zu einer Strafe verurteilt worden sein. Mit dem Letzteren wird zum Ausdruck gebracht, dass eine Landesverweisung nicht gegen einen Täter verhängt werden kann, der zum Zeitpunkt der Tat schuldunfähig war. Eine Landesverweisung kann zudem nicht angeordnet werden, wenn das Gericht von einer Strafe absieht. Auf die Höhe der Grundstrafe kommt es für die Anordnung der Landesverweisung

nicht an, ebenso wenig darauf, ob der Täter zu einer unbedingten, bedingten oder teilbedingten Strafe verurteilt worden ist. Bei der Bemessung der Dauer hat das Gericht insbesondere den Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu beachten (zum Ganzen: BBl 2013 5975, 6020 ff.; Carlo Bertossa in: Trechsel/Pieth [Hrsg.], Schweizerisches Strafgesetzbuch, Praxiskommentar, 3. Auflage 2018, Art. 66a N 1 ff.).

Liegt eine Anlasstat gemäss Art. 66a Abs. 1 StGB vor, so ist in der Regel eine Landesverweisung zu verhängen. Ein ausnahmeweises Absehen davon ist nur dann zulässig, wenn die Landesverweisung beim verurteilten Ausländer zu einem schweren persönlichen Härtefall führen würde. Bei der Prüfung, ob im konkreten Fall ein schwerer persönlicher Härtefall vorliegt, sind insbesondere folgende Aspekte zu beachten (vgl. zum Ganzen Marc Busslinger/Peter Uebersax, Härtefall-Klausel und migrationsrechtliche Auswirkungen der Landesverweisung, in: Plädoyer 5/16, S. 96 ff.):

Bei sämtlichen Aspekten ist der Fokus einerseits auf die Situation in der Schweiz und andererseits auf die Situation im Heimatland zu legen. Bildlich gesprochen ist der Frage nachzugehen, ob der Betroffene in der Schweiz als Baum betrachtet derart verwurzelt ist, dass ein Herausreißen eine nicht hinzunehmende Härte darstellt, bzw. ob der Betroffene als keimendes Pflänzchen betrachtet in seinem Heimatland auf einen derart fruchtlosen Boden trifft, dass ihm eine Rückkehr nicht zugemutet werden kann. Härtefallbegründende Aspekte müssen den Betroffenen dabei grundsätzlich selbst treffen. Treten sie bei Dritten, zum Beispiel Familienangehörigen auf, sind sie nur dann zu berücksichtigen, wenn sie sich zumindest indirekt auch auf den Betroffenen auswirken. Ein schwerer persönlicher Härtefall ist dann anzunehmen, wenn die Summe aller Schwierigkeiten den Betroffenen derart hart trifft, dass ein Verlassen der Schweiz bei objektiver Betrachtung zu einem nicht hinnehmbaren Eingriff in seine Daseinsbedingungen führt (Marc Busslinger/Peter Uebersax, a. a. O. S. 101).

Erst wenn feststeht, dass die Landesverweisung einen schweren persönlichen Härtefall bewirken würde, ist in einem zweiten Schritt das private Interesse an einem Verbleib in der Schweiz dem öffentlichen Interesse an einem Verlassen der Schweiz gegenüberzustellen. Resultiert daraus ein überwiegendes öffentliches Interesse, muss die Landesverweisung verhängt werden. Von einer Landesverweisung darf also nur dann abgesehen werden, wenn das öffentliche Interesse kleiner oder gleich gross ist wie das private Interesse. Bei der Bestimmung des privaten Interesses müssen die für den Härtefall relevanten Aspekte mit den für die Bestimmung des privaten Interesses wesentlichen Gesichtspunkten bewertet werden. Das private Interesse an einem Verbleib in der Schweiz ist insbesondere umso höher zu veranschlagen, je länger ein Betroffener in der Schweiz lebt, je gravierender die Auswirkungen auf das Familienleben sind, je schwieriger sich die Reintegration im Heimatland gestaltet, je wahrscheinlicher eine positive Persönlichkeitsentwicklung zunichtegemacht wird und je wahrscheinlicher eine Resozialisierung im Heimatland scheitern wird (vgl. Marc Busslinger/Peter Uebersax, a. a. O. S. 102 f.).

Bei der Bestimmung des öffentlichen Interesses ist zunächst festzulegen, aufgrund welcher Aspekte das öffentliche Interesse zu ermitteln ist, danach ist die Höhe des öffentlichen Interesses zu bestimmen. Ziel der Landesverweisung ist die Verhinderung weiterer Straftaten in der Schweiz durch den Betroffenen. Als massgebliche Aspekte kommen dabei insbesondere die ausgefallte Strafe, die Art der begangenen Delikte, die grosse Rückfallgefahr, die wiederholte Straffälligkeit, die erneute Straffälligkeit nach verbüsster Freiheitsstrafe und die Straffälligkeit nach migrationsrechtlicher Verwarnung in Frage.

Ausgangspunkt für die Bemessung des öffentlichen Interesses ist die Höhe der ausgefallenen Strafe. Je höher das Strafmass ausfällt, umso grösser ist das öffentliche Interesse zu veranschlagen. Dieses erhöht sich unter Umständen weiter, je nachdem, aufgrund welcher Delikte die Verurteilung erfolgte (vgl. Marc Busslinger/Peter Uebersax, a. a. O. S. 103).

Die Härtefallklausel stellt nach dem ausdrücklichen Willen des Gesetzgebers eine Ausnahmeregelung dar. Damit die Ausnahme nicht zur Regel wird, darf auf die Anordnung einer Landesverweisung nicht leichthin verzichtet werden. Es ist deshalb nur bei überwiegenden privaten Interessen zwingend von der Landesverweisung abzugehen (vgl. hierzu Fanny de Weck in: Spescha/Thür/Zünd/Bolzli/Hruschka [Hrsg.], Kommentar zum Migrationsrecht, 4. Auflage 2015, Art. 66a nStGB N 23). Auch das Bundesgericht hat in den bisherigen seit der Einführung der Landesverweisung ergangenen Fällen immer wieder festgehalten, dass die Härtefallklausel nach der klaren Intention des Gesetzgebers restriktiv («in modi restrittivo») anzuwenden ist. Ein Härtefall lässt sich erst bei einem Eingriff von einer gewissen Tragweite («di una certa porta») in den Anspruch des Ausländers auf das in Art. 13 BV (bzw. Art. 8 EMRK) gewährleistete Privat- und Familienleben annehmen (Urteil 6B_371/2018 vom 21. August 2018 E. 2.5; zur Härtefallklausel ausführlich BGE 144 IV 332 E. 3.3 ff. S. 339 ff.). Weiter hat das Bundesgericht mehrfach darauf hingewiesen, dass die bisherige Ausschaffungspraxis nach dem AuG durch die Einführung der Landesverweisungsnorm klar verschärft worden ist (Urteil 6B_235/2018 E 4.3).

Hinsichtlich der besonderen Situation von in der Schweiz geborenen Ausländern hat das Bundesgericht in einem neueren Grundsatzurteil vom 4. Dezember 2019 (Urteil 6B_690/2019 E 3.4.4) erwogen, es könne bei der Härtefallprüfung nicht schematisch ab einer gewissen Aufenthaltsdauer eine Verwurzelung in der Schweiz angenommen werden. Die Härtefallprüfung sei vielmehr in jedem Fall anhand der gängigen Integrationskriterien vorzunehmen. Dabei sei eine längere Aufenthaltsdauer, zusammen mit einer guten Integration ■ bspw. aufgrund eines Schulbesuches in der Schweiz ■ in aller Regel ein starkes Indiz für das Vorliegen von genügend starken privaten Interessen und damit für die Bejahung eines Härtefalles. Bei der anschliessend vorzunehmenden Interessenabwägung sei der betroffenen Person mit zunehmender Anwesenheitsdauer ein gewichtigeres privates Interesse an einem Verbleib in der Schweiz zuzubilligen.

2. Gemäss einem sich in den Vorakten befindenden Protokoll betreffend eine Befragung zu den persönlichen Verhältnissen vom 14. Dezember 2013 (Verfahren Bezirksgericht Zofingen ST 2014.139, pag. 16 ff.) wurde der Beschuldigte am [] in Olten geboren und wuchs dort zusammen mit zwei Brüdern und einer Schwester bei seinen Eltern auf. Er besuchte die Primarschule sowie 1 Jahr Oberschule und schloss eine Lehre als Reifenpraktiker ab. Von 2011 ■ 2013 arbeitete er bei der Firma [] in Wangen b. Olten. Im Zeitpunkt der Befragung war er arbeitslos. Einer Befragung zur Person vom 22. April 2016 (Akten Staatsanwaltschaft Solothurn STA.2016.688, pag. 722) kann entnommen werden, dass der Beschuldigte von Ende 2014 bis Mitte 2015 bei der Firma [] angestellt, jedoch seit Mitte 2015 wiederum arbeitslos war.

Laut den Angaben des Migrationsamtes ist der Beschuldigte kosovarischer Staatsangehöriger und seit 26. Oktober 1994 im Besitz seiner Niederlassungsbewilligung (AS 397 f.). Gemäss Jugendverfügung der Jugendanwaltschaft Solothurn vom 1. Juli 2009 (Migrationsakten pag. 53 ff.) wohne der Beschuldigte bei seinen Eltern in Trimbach und habe zwei ältere Brüder und eine ältere Schwester. Vom 5. Februar bis zum 2. Mai 2009 sei der Beschuldigte im Aufnahmeheim Basel platziert gewesen, wo er auch begutachtet

worden sei. Im Rahmen dieses Aufenthaltes habe er von Beginn an zum Ausdruck gebracht, dass er nach seinen eigenen Regeln zu leben gedenke. Drohungen und Beschimpfungen gegenüber anderen Jugendlichen und den Sozialpädagogen seien erfolgt. Dem Beschuldigten gegenüber hätten immer wieder die Grenzen aufgezeigt und durchgesetzt werden müssen (pag. 57 f.). Gemäss Gutachten sei der Beschuldigte bereits im Kindergarten negativ aufgefallen, indem er gegenüber anderen Kindern mit Erfolg Strategien der Einschüchterung verfolgt habe, um seine jeweiligen Wünsche durchzusetzen. Im Laufe der Schulzeit seien Auseinandersetzungen mit Lehrkräften dazu gekommen, u.a. ein tätlicher Übergriff. Bei der Analyse der einzelnen Delikte falle auf, dass der Beschuldigte nicht nur das Ziel der Bereicherung verfolgt habe, sondern ebenso dasjenige der Wahrung seiner Position, des Dominierens. Der Gutachter ging von einer erheblichen Gefährdung in der Zukunft und einer mittelgradigen bis hohen Rückfallwahrscheinlichkeit aus. Dabei wirke sich sein soziales Umfeld ungünstig aus (pag. 57). Die Jugendanwaltschaft erkannte den Beschuldigten der Tötlichkeiten und der mehrfach versuchten Drohung und Erpressung (begangen zwischen dem 29.10. und dem 9.11.2008), des Diebstahls sowie der fortgesetzten Erpressung (begangen zwischen dem 1.7.2008 und dem 6.1.2009), des mehrfachen Diebstahls, der mehrfachen Sachbeschädigung und des mehrfachen Hausfriedensbruchs (begangen am 17. und 18.2.2009) schuldig und ordnete eine offene Unterbringung verbunden mit einer Therapie in Form der Teilnahme am sozialen Kompetenztraining an. Diese Jugendverfügung wurde vom Obergericht mit Urteil vom 14. Oktober 2009 bestätigt (pag. 76).

Nach einer weiteren Verurteilung durch das Jugendgericht des Kantons Solothurn vom 23. Mai 2012 wegen Diebstahls, gewerbsmässigen Diebstahls, Sachbeschädigung, Erpressung, mehrfachen Hausfriedensbruchs, Verbreitung harter Pornographie und Vergehen gegen das BetmG zu einem bedingten dreimonatigen Freiheitsentzug (s. Strafregisterauszug und Migrationsakten pag. 191) wurde der Beschuldigte am 13. November 2012 ein erstes Mal ausländerrechtlich verwarnet (pag. 192). Nach weiteren Verurteilungen am 14. November 2013 durch die Staatsanwaltschaft Solothurn wegen Vergehens gegen das Waffengesetz zu einer bedingten Geldstrafe von 20 Tagessätzen, am 9. September 2014 ebenfalls durch die Staatsanwaltschaft Solothurn wegen Angriffs und Übertretung gegen das BetmG zu einer Geldstrafe von 60 Tagessätzen sowie am 11. November 2014 durch das Bezirksgericht Zofingen wegen Angriffs, Fahrens in fahruntüchtigem Zustand und Übertretung gegen das BetmG zu einer Geldstrafe von 100 Tagessätzen und einer Busse von CHF 120.00 (s. Strafregisterauszug) erfolgte am 27. Februar 2015 eine weitere Verwarnung, resp. Ermahnung (pag. 261 f.). Am 5. Oktober 2015 erfolgte eine weitere Verurteilung durch die Staatsanwaltschaft Solothurn wegen Sachbeschädigung, Hausfriedensbruchs sowie Vergehen und Übertretung gegen das BetmG zu einer Geldstrafe von 70 Tagessätzen und einer Busse von CHF 200.00. Am 30. Mai 2017 schliesslich wurde der Beschuldigte abermals durch die Staatsanwaltschaft Solothurn verurteilt wegen Vergehens gegen das Waffengesetz und Übertretung gegen das BetmG zu einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen und einer Busse von CHF 150.00 (s. Strafregisterauszug). Aktuell ist bei der Staatsanwaltschaft gegen den Beschuldigten ein separates Strafverfahren unter der Verfahrensnummer STA.2013.3037 wegen mehrfachen bandenmässigen Raubes (u.a. mit Mitführen einer Waffe) und Diebstahls hängig (Migrationsakten pag. 408 ff.). Aus den Migrationsakten sind zudem mehrere Verurteilungen zu nicht im Strafregister eintragungspflichtigen Bussen ersichtlich. Schliesslich ist den Migrationsakten zu entnehmen, dass die Eltern des Beschuldigten das Land per 31. März 2019 verlassen haben

(pag. 427).

Gemäss im vorliegenden Verfahren durchgeführter Befragung zur Person durch die Staatsanwaltschaft vom 13. Dezember 2018 arbeitete der Beschuldigte seit ca. einem Jahr zu 100 % bei den [...]. Vom 1. März 2016 bis zum Jahr 2017 soll er bei der Firma Lushaku AG in Obergösgen gearbeitet haben (AS 381 ff.). Gemäss Betreibungsregisterauszug vom 26. November 2018 ist der Beschuldigte mit insgesamt 31 Verlustscheinen über einen Gesamtbetrag von CHF 34'725.50 verzeichnet (AS 389 ff.).

Anlässlich der Befragung vor Vorinstanz (AS 446 ff.) gab der Beschuldigte zu Protokoll, aktuell wiederum arbeitslos zu sein. Seine Eltern lebten im Kosovo. Er sei vor Kurzem während 2 ■ 3 Monaten bei ihnen gewesen. Zuletzt habe er im Februar/März 2019 bei der [] gearbeitet. Seine zwei Brüder und seine Schwester lebten in der Schweiz. Sie hätten einen grossen Zusammenhalt in der Familie. In der Freizeit gehe er ins Fitness. Er trainiere alleine. Er sei in keinem Verein. In den letzten vier Monaten habe er die Steuern und die Krankenkasse nicht bezahlt. Er spreche perfekt albanisch.

Vor dem Berufungsgericht führte er zu seinen persönlichen Verhältnissen aus, er wohne zur Zeit mit seiner Freundin und seinem Bruder zusammen. Mit dieser Freundin sei er nun ca. eineinhalb Jahre zusammen. Sie sei Schweizerin. Sie wohnten nun schon ca. acht Monate zusammen. Auf die Frage, ob es eine gefestigte Beziehung sei: er wisse es nicht, was die Zukunft bringe. Seine Eltern lebten seit dem letzten Jahr wieder im Kosovo. Diese seien pensioniert und hätten dort ein eigenes Haus, welches sie alleine bewohnten. Er habe ein sehr gutes Verhältnis zu seinen Eltern. Er habe im Kosovo auch noch weitere Verwandte, aber keine Kollegen. Der Kosovo sei für ihn eben ein Ferienland. Er habe hier in der Schweiz einige wenige Freunde, vor allem im Fitnesscenter. Er sei immer noch arbeitslos. Er sei aber nie beim RAV oder dem Sozialamt gewesen; er lebe von seiner Freundin. Seine letzte Anstellung sei bei der [] gewesen, ca. von November 2018 bis August 2019. Er habe dort als Sicherheitswärter gearbeitet. Zuvor habe er bei den [...] als Sandstrahler gearbeitet. Weil er eine bessere Stelle in Aussicht gehabt habe, habe er bei den [...] gekündigt. Diese bessere Stelle habe er dann wegen Differenzen mit dem Chef auch gekündigt. Es sei um Lohnstreitigkeiten gegangen.

Er habe eigentlich mit wenigen Unterbrüchen seit seinem 14. Lebensjahr immer gearbeitet. Nun habe er keinen Ausländerausweis mehr, weshalb es nun nicht mehr möglich sei, zu arbeiten. (Der amtliche Verteidiger präzisierte diesbezüglich, der Ausländerausweis sei im Moment deponiert, die Niederlassungsbewilligung sei noch nicht erneuert worden.)

Gefragt zu seiner finanziellen Situation: Vor zwei Jahren habe er alles abbezahlt gehabt bis auf die Verlustscheine. Dann sei die Motivation etwas vorbei gewesen, weil sie ihm auf dem Amt gesagt hätten, jetzt müsse er noch die Verlustscheine abzahlen. Da habe er sich etwas «verarscht» gefühlt. Es seien nun noch ca. CHF 10'000.00 laufende Schulden dazugekommen (Krankenkassensprämien und Steuern).

Angesprochen auf seine zahlreichen Vorstrafen, meinte er, der letzte Vorfall liege nun ja schon länger zurück; er wisse nicht, weshalb er immer wieder straffällig geworden sei.

Auf Vorhalt, er sei mehrfach durch die Strafverfolgungsbehörden und Migrationsbehörden verwarnt resp. ermahnt worden; ein bedingt aufgeschobener Freiheitsentzug von drei Monaten habe schliesslich am 5. Oktober 2015 widerrufen werden müssen; am 3. August 2016 sei er bedingt entlassen worden, er habe aber während der Probezeit weiterdelinquent;

auch während der Probezeit von bedingt aufgeschobenen Geldstrafen habe er delinquent; was es denn brauche, damit er straffrei bleiben: Es brauche eigentlich nichts, er habe es nun begriffen. Er sei nun wegen des Wegzugs der Eltern selbständig geworden.

Beim noch hängigen laufenden Verfahren gehe es glaublich um einen bandenmässigen Raubüberfall; das Verfahren sei vielleicht nicht ganz zu Unrecht am Laufen.

Er sei als Kind hyperaktiv gewesen und habe dagegen keine Medikamente erhalten. Heute gehe es ihm diebezüglich besser. Mit 13 Jahren habe er mit Kiffen begonnen. Das beruhige ihn, so auch das Fitness. Wie er seine Zukunft sehe, sei für ihn schwer zu sagen. Wenn er zurück in den Kosovo müsse, sei dies für ihn Neuland. Der Kosovo sei für ihn bisher ein Ferienland gewesen.

E. 2

Anlässlich der im Rahmen der Anzeigeerstattung durchgeführten Befragung mit C.____ wurde dieser um 15:07 Uhr vom Beschuldigten angerufen. Der Beschuldigte wollte wissen, wo sich C.____ befinde (AS 3).

E. 2.1

Sanktionsart Vorliegend ist festzuhalten, dass die revidierten Bestimmungen des Sanktionenrechts, welche am 1. Januar 2018 in Kraft getreten sind (nArt. 34, 40 und 41 StGB), in casu nicht milderes Recht darstellen, da neu eine Geldstrafe nur noch bis 180 Tagessätze verhängt werden kann und darüber hinaus nur noch eine Freiheitsstrafe möglich ist, wogegen nach dem alten Recht bis zu 360 Strafeinheiten eine Geldstrafe möglich war. Es kommt somit das zur Tatzeit geltende Sanktionenrecht zur Anwendung. Die Vorinstanz hat den Beschuldigten zu einer Geldstrafe verurteilt. Angesichts der «kriminellen Karriere» des Beschuldigten, die im Strafregisterauszug dokumentiert ist, entsteht der Eindruck, dass sich der Beschuldigte durch Geldstrafen kaum beeindrucken lässt. Gemäss nArt. 41 Abs. 1 lit. a StPO wäre vorliegend nun eine Freiheitsstrafe geboten. Zuzug des im Berufungsverfahren geltenden Verschlechterungsverbot scheidet die Verhängung einer Freiheitsstrafe indes aus. Zudem kommt in casu, wie dargelegt, nicht das neue, sondern das zur Tatzeit geltende Sanktionenrecht und mithin nicht der neue Artikel 41 StGB zur Anwendung.

E. 2.2

Bestimmung der Einsatzstrafe für die schwerste Straftat Der Beschuldigte wurde mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft des Kantons Solothurn vom 30. Mai 2017 wegen Vergehens gegen das Waffengesetz zu einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen verurteilt. Die vorliegend zu beurteilenden Taten beging der Beschuldigte vor diesem Datum. Es ist somit eine Zusatzstrafe auszusprechen. Bei der Bestimmung der Einsatzstrafe ist von der Freiheitsberaubung als schwerste Straftat auszugehen. Das Ausmass des verschuldeten Erfolges präsentiert sich vorliegend angesichts der kurzen Dauer der Freiheitsberaubung gering. Die Art und Weise der Tatbegehung (Verwerflichkeit) ist allerdings erheblich. Der Beschuldigte hat den Geschädigten in Begleitung eines Kollegen unter Gewaltandrohung und Gewaltanwendung in ein abgelegenes Waldstück «entführt», um ihn zu misshandeln und zu bedrohen. Diese Vorgehensweise mutet beinahe «mafiös» an. Der Geschädigte war dem Beschuldigten letztendlich völlig ausgeliefert und litt angesichts der massiven Drohungen gegen Leib- und Leben grosse Angst. Die objektive Tatschwere erscheint angesichts des beträchtlichen Strafrahmens zwar noch als leicht, ist indes keineswegs im

untersten Bereich des unteren Verschuldensdrittels anzusiedeln. Das Verschulden erhöht sich aufgrund der subjektiven Tatkomponenten. Der Beschuldigte handelte aus niederen und egoistischen Beweggründen. Er wollte den Geschädigten ganz bewusst erniedrigen und diesem gegenüber seine Macht demonstrieren. Der Beschuldigte handelte mit direktem Vorsatz. Er wäre ohne weiteres in der Lage gewesen, sich rechtmässig zu verhalten. Gesamthaft ist von einem keineswegs mehr nur sehr leichten Verschulden auszugehen. Das Verschulden ist bestenfalls noch als sehr leicht bis leicht einzustufen. Als Einsatzstrafe erscheinen 240 Tagessätze Geldstrafe dem Verschulden angemessen.

E. 2.3

Asperation Auch hinsichtlich der versuchten Erpressung wäre angesichts des eher geringen Deliktsbetrages (im Gegensatz zur Vorinstanz ist von einem Deliktsbetrag von CHF 6'000.00 auszugehen) von einem relativ geringen Ausmass des verschuldeten Erfolges auszugehen. Indessen wäre auch hier die verwerfliche Vorgehensweise, welche im Zusammenhang mit der vorgehend geschilderten «Entführung» steht, verschuldenserhöhend zu veranschlagen. Hinsichtlich subjektiver Tatschwere kann auf die vorstehenden Erwägungen verwiesen werden. Für die vollendete Erpressung müsste ebenfalls mindestens von einem mindestens sehr leichten bis leichten, wenn nicht gar leichten, Verschulden ausgegangen werden, was eine Einsatzstrafe von 280 Tagessätzen nach sich ziehen müsste. Zuzugerechnet ist die Strafe auf 180 Tagessätze zu reduzieren. Im Rahmen der Asperation wäre zur Vermeidung einer Doppelverwertung gleicher Strafzumessungsumständen der sehr enge sachliche und zeitliche Bezug zur Freiheitsberaubung zu berücksichtigen, was eine Erhöhung der Einsatzstrafe für die Freiheitsberaubung von 240 Tagessätzen um weitere 60 Tagessätze auf 300 Tagessätze rechtfertigt. Zuzugerechnet ist lediglich eine geringe weitere Erhöhung der Strafe um 20 Tagessätze vorzunehmen, da das zusätzliche Verschulden angesichts des wiederum sehr engen sachlichen und zeitlichen Zusammenhangs zur Freiheitsberaubung und versuchten Erpressung sehr gering erscheint. Daraus würde letztendlich alleine zur Abgeltung der Tatkomponenten eine Gesamtstrafe von 320 Tagessätzen resultieren. Angesichts der zahlreichen einschlägigen Vorstrafen hätte im Rahmen der Berücksichtigung der Täterkomponenten nochmals eine spürbare Straferhöhung um 40 Tagessätze auf 360 Tagessätze Geldstrafe zu erfolgen. Die übrigen Täterkomponenten (abgesehen vom Vorleben) präsentieren sich verschuldensneutral. Da mit den verhängten 360 Tagessätzen Geldstrafe die gemäss altem (für den Beschuldigten milderem) Recht maximale Höhe der Geldstrafe ausgeschöpft ist, hat es auch im Hinblick auf die Zusatzstrafenbildung bei dieser Strafe zu bleiben. Auch unter Berücksichtigung des Vergehens gegen das Waffengesetz (Strafbefehl vom 30. Mai 2017) hätte der Richter für alle Delikte eine Strafe von 360 Tagessätzen verhängt bzw. verhängen müssen. Die Zusatzstrafe zum Strafbefehl vom 30. Mai 2017 beläuft sich daher auf 330 Tagessätze. Angesichts der aktuellen finanziellen Verhältnisse des Beschuldigten ist die Tagessatzhöhe auf CHF 30.00 festzusetzen.

E. 2.4

Vollzugsform 1. Gemäss Art 42 Abs. 1 StGB schiebt das Gericht den Vollzug auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten. In subjektiver Hinsicht relevantes Prognosekriterium ist insbesondere die strafrechtliche Vorbelastung (ausführlich BGE 134 IV 1 E. 4.2.1). Für den bedingten Vollzug genügt das Fehlen einer ungünstigen Prognose, d.h. die Abwesenheit der Befürchtung, der Täter werde sich nicht bewähren (BGE 134 IV 1

E. 4.2.2). Bereits in der bisherigen Praxis spielte die kriminelle Vorbelastung die grösste Rolle bei der Prognose künftigen Legalverhaltens (Günter Stratenwerth, Schweizerisches Strafrecht, Allgemeiner Teil II, Strafen und Massnahmen, 2. Auflage, Bern 2006, §5 N 27). Allerdings schliessen einschlägige Vorstrafen den bedingten Vollzug nicht notwendigerweise aus (Roland M. Schneider / Roy Garré in: Niggli/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar, Strafrecht I, 4. Auflage, Basel 2019, Art. 42 N 61). Der Strafaufschub wird lediglich bei einer klaren Schlechtprognose verwehrt. Dabei kommt es auf die Persönlichkeit des Verurteilten an. Diese erschliesst sich aus den Tatumständen, dem Vorleben, insb. Vortaten und Leumund, wobei auch das Nachtatverhalten miteinzubeziehen ist, ebenso die vermutete Wirkung der Strafe auf den Täter. Das Gericht hat eine Gesamtwürdigung aller prognoserelevanten Kriterien vorzunehmen und deren einseitige Berücksichtigung zu vermeiden. Dies gilt auch für das Prognosekriterium Vorstrafen. Dieses dürfte zwar ein durchaus gewichtiges darstellen, was aber wie erwähnt nicht heisst, dass Vorstrafen die Gewährung des bedingten Strafvollzuges generell ausschliessen. Dies hat allerdings auch im Umkehrschluss zu gelten: das Fehlen von Vorstrafen führt nicht zwingend zur Gewährung des bedingten Strafvollzuges, wenn sämtliche übrigen Prognosekriterien das klare Bild einer Schlechtprognose zu begründen vermögen. Allerdings ist doch wohl davon auszugehen, dass Ersttätern im Allgemeinen der bedingte Strafvollzug zu gewähren ist. Unter dem Aspekt des Nachtatverhaltens spricht etwa die weitere Delinquenz während laufendem Strafverfahren gegen die Gewährung des bedingten Strafvollzuges. Ungünstig wirkt sich auch ein weiteres gleichartiges Delikt aus, wenn zwar das Strafverfahren wegen des ersten Vorfalles noch nicht eröffnet wurde, der Täter jedoch weiss, dass er ein solches zu erwarten hat (sog. kriminologischer Rückfall). Grundsätzlich sind Einsicht und Reue Voraussetzung für eine gute Prognose. Die bedingte Strafe wird abgelehnt für Überzeugungstäter. Gegen eine günstige Prognose spricht ferner die Verdrängungs- und Bagatellisierungstendenz des Täters. Von besonderem Interesse ist das Verhalten im Strafverfahren, wobei blosses Bestreiten der Tat oder die Aussageverweigerung kein Grund zur Verweigerung des bedingten Strafvollzuges darstellen, da solches Verhalten andere Gründe als mangelnde Einsicht haben kann (Scham, Angst, Sorge um die Familie). Die Nutzung der Verteidigungsrechte darf nicht sanktioniert werden. Anders kann dies indessen beurteilt werden, wenn der Täter ein ganzes Lügengebäude auftischt. Bei der Prognosestellung ist die ganze Wirkung des Urteils zu berücksichtigen. Ein wesentlicher Faktor der Prognosebildung ist die Bewährung am Arbeitsplatz. Unzulässig ist die Verweigerung des bedingten Vollzuges allein wegen der Art oder Schwere der Tat (Stefan Trechsel/Mark Pieth, Schweizerisches Strafgesetzbuch, Praxiskommentar, 3. Auflage, Bern 2017, Art. 42 N 8 ff mit zahlreichen Hinweisen). 2. Der Beschuldigte weist zahlreiche – teilweise einschlägige – Vorstrafen auf: - Der Beschuldigte wurde als 17-jähriger mit Urteil des kantonalen Jugendgerichts vom 23. Mai 2012 wegen mehrfachen Diebstahls, versuchten Diebstahls und gewerbsmässigen Diebstahls, Sachbeschädigung, Gehilfenschaft zu versuchter Erpressung, Hausfriedensbruchs, Verbreitung harter Pornografie und Vergehens gegen das Betäubungsmittelgesetz zu einem Freiheitsentzug vom 3 Monaten verurteilt, unter Gewährung des bedingten Strafvollzuges und einer Probezeit von zwei Jahren. - Am 14. November 2013 wurde er von der Staatsanwaltschaft Solothurn wegen Vergehens gegen das Waffengesetz zu einer Geldstrafe von 20 Tagessätzen verurteilt (bedingt, Probezeit zwei Jahre). - Am 9. September 2014 wurde er von der Staatsanwaltschaft des Kantons Solothurn u.a. wegen Angriffs zu einer Geldstrafe von 60 Tagessätzen (bedingt, Probezeit drei Jahre) verurteilt. - Am 11.

November 2014 wurde er vom Bezirksgericht Zofingen u.a. wegen Angriffs zu einer Geldstrafe von 100 Tagessätzen verurteilt. - Am 5. Oktober 2015 wurde er von der Staatsanwaltschaft Solothurn u.a. wegen Sachbeschädigung und Vergehens gegen das BetmG zu einer Geldstrafe von 70 Tagessätzen verurteilt (Zusatzstrafe). - Am 30. Mai 2017 verurteilte ihn die Staatsanwaltschaft des Kantons Solothurn u.a. wegen Vergehens gegen das Waffengesetz zu einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen. Die zahlreichen und teilweise einschlägigen Vorstrafen des Beschuldigten indizieren eine klare Schlechtprognose. Diese wird verstärkt durch das Verhalten des Beschuldigten im Strafverfahren. Er lässt jegliche Einsicht und Reue vermissen und machte stattdessen den Geschädigten schlecht (dieser schuldige ihn wegen seiner drogenbedingten Paranoia falsch an). Auch die spöttische Bemerkung anlässlich der vorinstanzlichen Hauptverhandlung, er habe dem Geschädigten am 22. Februar 2017 Blumen bringen wollen, zeigt deutlich, dass der Beschuldigte die Vorwürfe gegen ihn nicht ernst nimmt. Auch sein Aussageverhalten in der staatsanwaltschaftlichen Schlusseinvernahme und vor dem Berufungsgericht grenzte an Arroganz und verlieh mit Nichten den Eindruck von Einsicht und Reue. Der Beschuldigte delinquierte zudem während der Probezeit der Vorstrafe vom 9. September 2014. Weiter lassen die aktuellen persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten keine stützenden resp. deliktspräventiven Faktoren erkennen. Dem Beschuldigten kann daher der bedingte Strafvollzug nicht gewährt werden.

E. 2.5

Widerruf, Gesamtstrafenbildung, Anrechnung Untersuchungshaft Die mit Verfügung vom 3. August 2016 durch die Jugendanwaltschaft gewährte bedingte Entlassung für eine Reststrafe von 44 Tagen Freiheitsentzug kann nicht widerrufen werden, da nunmehr seit Ablauf der Probezeit (30. April 2017) mehr als drei Jahre verstrichen sind (Art. 89 Abs. 4 StGB). Der mit Urteil der Staatsanwaltschaft des Kantons Solothurn vom 9. September 2014 gewährte bedingte Strafvollzug hinsichtlich einer Geldstrafe von 60 Tagessätzen ist hingegen zu widerrufen. Es kann diesbezüglich auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz sowie auf die vorstehenden Erwägungen unter Ziff. 2.4, die auch hinsichtlich des Widerrufs gelten, verwiesen werden. In Anwendung von Art. 46 Abs. 1 StGB ist mit der im vorliegenden Verfahren zu verhängenden Geldstrafe eine Gesamtstrafe zu bilden. Unter Berücksichtigung des im Berufungsverfahren geltenden Verschlechterungsverbots ist der Beschuldigte daher zu einer Gesamtstrafe von 270 Tagessätzen zu je CHF 30.00 zu verurteilen. An die Gesamtstrafe ist ihm die ausgestandene Untersuchungshaft anzurechnen. V. Landesverweisung 1. Der Beschuldigte ist kosovarischer Staatsbürger. Er hat vorliegend mit Art. 183 StGB eine Straftat begangen, welche gemäss Art. 66a Abs. 1 lit. g StGB grundsätzlich zwingend zu einer Landesverweisung führt. Gemäss Art. 66a Abs. 2 StGB kann das Gericht ausnahmsweise von einer Landesverweisung absehen, wenn diese für den Ausländer einen schweren persönlichen Härtefall bewirken würde und die öffentlichen Interessen an der Landesverweisung gegenüber den privaten Interessen des Ausländers am Verbleib in der Schweiz nicht überwiegen. Dabei ist der besonderen Situation von Ausländern Rechnung zu tragen, die in der Schweiz geboren oder aufgewachsen sind. Von einer Landesverweisung kann ferner abgesehen werden, wenn die Tat in entschuldbarer Notwehr (Art. 16 Abs. 1 StGB) oder in entschuldbarem Notstand (Art. 18 Abs. 1 StGB) begangen worden ist (Art. 66a Abs. 3 StGB). Eine Landesverweisung umfasst den Verlust des Aufenthaltsrechts und den Verlust aller Rechtsansprüche auf Aufenthalt, die Verpflichtung zum Verlassen des Landes (Ausweisung) sowie ein Einreiseverbot für die verfügte Dauer. Damit eine Landesverweisung ausgesprochen

werden kann, wird zunächst vorausgesetzt, dass es sich beim Täter um einen Ausländer handelt. Dies sind all jene Personen, die im Zeitpunkt der Tat nicht über das schweizerische Bürgerrecht verfügen. Des Weiteren muss der Ausländer zu einem in der Bestimmung aufgeführten Delikt und zu einer Strafe verurteilt worden sein. Mit dem Letzteren wird zum Ausdruck gebracht, dass eine Landesverweisung nicht gegen einen Täter verhängt werden kann, der zum Zeitpunkt der Tat schuldunfähig war. Eine Landesverweisung kann zudem nicht angeordnet werden, wenn das Gericht von einer Strafe absieht. Auf die Höhe der Grundstrafe kommt es für die Anordnung der Landesverweisung nicht an, ebenso wenig darauf, ob der Täter zu einer unbedingten, bedingten oder teilbedingten Strafe verurteilt worden ist. Bei der Bemessung der Dauer hat das Gericht insbesondere den Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu beachten (zum Ganzen: BBl 2013 5975, 6020 ff.; Carlo Bertossa in: Trechsel/Pieth [Hrsg.], Schweizerisches Strafgesetzbuch, Praxiskommentar, 3. Auflage 2018, Art. 66a N 1 ff.). Liegt eine Anlasstat gemäss Art. 66a Abs. 1 StGB vor, so ist in der Regel eine Landesverweisung zu verhängen. Ein ausnahmeweises Absehen davon ist nur dann zulässig, wenn die Landesverweisung beim verurteilten Ausländer zu einem schweren persönlichen Härtefall führen würde. Bei der Prüfung, ob im konkreten Fall ein schwerer persönlicher Härtefall vorliegt, sind insbesondere folgende Aspekte zu beachten (vgl. zum Ganzen Marc Busslinger/Peter Uebersax, Härtefall-Klausel und migrationsrechtliche Auswirkungen der Landesverweisung, in: Plädoyer 5/16, S. 96 ff.): - Anwesenheitsdauer: Unter dem Aspekt der Anwesenheitsdauer ist die in Art. 66a Abs. 2 StGB aufgeführte Situation von Ausländern, die in der Schweiz geboren oder aufgewachsen sind, zu berücksichtigen. Von einem Aufwachsen in der Schweiz ist im Sinne einer Minimalvoraussetzung dann auszugehen, wenn die prägende Jugendzeit und Adoleszenzphase in der Schweiz verbracht wurde. In Anlehnung an die im schweizerischen Migrationsrecht geltenden Fristen für einen Nachzug von Kindern ist von einem Aufwachsen in der Schweiz dann auszugehen, wenn die Einreise in die Schweiz vor Abschluss des 12. Altersjahres erfolgte. Darüber hinaus ist ein Härtefall anzunehmen, wenn die Landesverweisung aufgrund der langen Aufenthaltsdauer zu einem Eingriff in das durch Art. 8 EMRK geschützte Privatleben führt. - Familiäre Verhältnisse: Hat ein Betroffener Familienangehörige in der Schweiz, kann die Landesverweisung zu einem Eingriff in die Beziehungssituation führen, sofern es den Familienangehörigen nicht zumutbar ist, die Schweiz gemeinsam zu verlassen. - Arbeits- und Ausbildungssituation: Bei der Arbeits- und Ausbildungssituation ist entscheidend, ob der Betroffene aus einem stabilen Umfeld herausgerissen wird, welches er im Heimatland nicht wieder aufbauen kann. Dabei sind in der Regel berufliche Veränderungen ohne weiteres zumutbar und hinzunehmen. Es stellt sich insbesondere nicht die Frage, in welchem Land der Betroffene bessere wirtschaftliche Bedingungen vorfindet. Ein Härtefall ist nur dann anzunehmen, wenn der Aufbau einer beruflichen Existenz praktisch unmöglich erscheint oder er sich derart beruflich spezialisiert hat, dass ein auch nur einigermaßen äquivalentes Arbeitsumfeld in seinem Heimatland nicht existiert und eine Aufgabe seiner Tätigkeit für ihn einen sehr grossen Eingriff bedeuten würde. - Entwicklung der Persönlichkeit: Weist ein Betroffener nach der begangenen Anlasstat eine überaus positive Persönlichkeitsentwicklung aus, die durch die Landesverweisung zunichte gemacht würde, kann dies auf das Vorliegen eines Härtefalles hindeuten. - Grad der Integration und Reintegrationschancen im Heimatland: Unabhängig von der Aufenthaltsdauer ist einerseits zu prüfen, ob der Betroffene in sprachlicher, sozialer, kultureller, religiöser und persönlicher Hinsicht oder aufgrund weiterer Aspekte derart verwurzelt ist, dass ein Verlassen der Schweiz für ihn eine nicht hinzunehmende

Härte bedeuten würde. Andererseits ist mit Blick auf die gleichen Aspekte zu klären, ob der Betroffene auf unüberwindbare Hindernisse bei der Reintegration in seinem Heimatland stossen würde. Reintegrationshindernisse sind dabei nicht leichthin anzunehmen. Immerhin muten sich viele freiwillig Migrierende zu, in einem neuen Land Fuss zu fassen, ohne dass sie die Sprache beherrschen oder auf ein enges Beziehungsnetz zurückgreifen können. Weshalb dies straffällig gewordenen Ausländern, die des Landes verwiesen werden sollen und in ihr Heimatland zurückkehren müssen, nicht ebenso zumutbar sein soll, ist nicht ersichtlich. Führt die Landesverweisung jedoch zu einer Verletzung des Non-Refoulement-Gebotes, liegt zwangsläufig ein Härtefall vor. Ist das Rückschiebungshindernis allerdings nur vorübergehender Natur und dessen Wegfall absehbar, etwa ein solches aufgrund einer heilbaren Krankheit, die vorläufig, aber nicht auf Dauer, eine Ausreise verunmöglicht, rechtfertigt es sich nicht, deswegen einen Härtefall anzunehmen, sondern es genügt, diesem Umstand durch einen geeigneten Vollzugaufschub Rechnung zu tragen. - Resozialisierungschancen: Bezüglich der Resozialisierungschancen ist ein Härtefall nicht bereits dann anzunehmen, wenn diese in der Schweiz besser sind als im Heimatland, sondern erst, wenn die Resozialisierung im Heimatland praktisch unmöglich oder zumindest deutlich schlechter erscheint. Bei sämtlichen Aspekten ist der Fokus einerseits auf die Situation in der Schweiz und andererseits auf die Situation im Heimatland zu legen. Bildlich gesprochen ist der Frage nachzugehen, ob der Betroffene in der Schweiz als Baum betrachtet derart verwurzelt ist, dass ein Herausreißen eine nicht hinzunehmende Härte darstellt, bzw. ob der Betroffene als keimendes Pflänzchen betrachtet in seinem Heimatland auf einen derart fruchtlosen Boden trifft, dass ihm eine Rückkehr nicht zugemutet werden kann. Härtefallbegründende Aspekte müssen den Betroffenen dabei grundsätzlich selbst treffen. Treten sie bei Dritten, zum Beispiel Familienangehörigen auf, sind sie nur dann zu berücksichtigen, wenn sie sich zumindest indirekt auch auf den Betroffenen auswirken. Ein schwerer persönlicher Härtefall ist dann anzunehmen, wenn die Summe aller Schwierigkeiten den Betroffenen derart hart trifft, dass ein Verlassen der Schweiz bei objektiver Betrachtung zu einem nicht hinnehmbaren Eingriff in seine Daseinsbedingungen führt (Marc Busslinger/Peter Ubersax, a. a. O. S. 101). Erst wenn feststeht, dass die Landesverweisung einen schweren persönlichen Härtefall bewirken würde, ist in einem zweiten Schritt das private Interesse an einem Verbleib in der Schweiz dem öffentlichen Interesse an einem Verlassen der Schweiz gegenüberzustellen. Resultiert daraus ein überwiegendes öffentliches Interesse, muss die Landesverweisung verhängt werden. Von einer Landesverweisung darf also nur dann abgesehen werden, wenn das öffentliche Interesse kleiner oder gleich gross ist wie das private Interesse. Bei der Bestimmung des privaten Interesses müssen die für den Härtefall relevanten Aspekte mit den für die Bestimmung des privaten Interesses wesentlichen Gesichtspunkten bewertet werden. Das private Interesse an einem Verbleib in der Schweiz ist insbesondere umso höher zu veranschlagen, je länger ein Betroffener in der Schweiz lebt, je gravierender die Auswirkungen auf das Familienleben sind, je schwieriger sich die Reintegration im Heimatland gestaltet, je wahrscheinlicher eine positive Persönlichkeitsentwicklung zunichtegemacht wird und je wahrscheinlicher eine Resozialisierung im Heimatland scheitern wird (vgl. Marc Busslinger/Peter Ubersax, a. a. O. S. 102 f.). Bei der Bestimmung des öffentlichen Interesses ist zunächst festzulegen, aufgrund welcher Aspekte das öffentliche Interesse zu ermitteln ist, danach ist die Höhe des öffentlichen Interesses zu bestimmen. Ziel der Landesverweisung ist die Verhinderung weiterer Straftaten in der Schweiz durch den Betroffenen. Als massgebliche Aspekte

kommen dabei insbesondere die ausgefallte Strafe, die Art der begangenen Delikte, die grosse Rückfallgefahr, die wiederholte Straffälligkeit, die erneute Straffälligkeit nach verbüssteter Freiheitsstrafe und die Straffälligkeit nach migrationsrechtlicher Verwarnung in Frage. Ausgangspunkt für die Bemessung des öffentlichen Interesses ist die Höhe der ausgefallten Strafe. Je höher das Strafmass ausfällt, umso grösser ist das öffentliche Interesse zu veranschlagen. Dieses erhöht sich unter Umständen weiter, je nachdem, aufgrund welcher Delikte die Verurteilung erfolgte (vgl. Marc Busslinger/Peter Uebersax, a. a. O. S. 103). Die Härtefallklausel stellt nach dem ausdrücklichen Willen des Gesetzgebers eine Ausnahmeregelung dar. Damit die Ausnahme nicht zur Regel wird, darf auf die Anordnung einer Landesverweisung nicht leichthin verzichtet werden. Es ist deshalb nur bei überwiegenden privaten Interessen zwingend von der Landesverweisung abzusehen (vgl. hierzu Fanny de Weck in: Spescha/Thür/Zünd/Bolzli/Hruschka [Hrsg.], Kommentar zum Migrationsrecht, 4. Auflage 2015, Art. 66a nStGB N 23). Auch das Bundesgericht hat in den bisherigen seit der Einführung der Landesverweisung ergangenen Fällen immer wieder festgehalten, dass die Härtefallklausel nach der klaren Intention des Gesetzgebers restriktiv («in modi restrittivo») anzuwenden ist. Ein Härtefall lässt sich erst bei einem Eingriff von einer gewissen Tragweite («di una certa porta») in den Anspruch des Ausländers auf das in Art. 13 BV (bzw. Art. 8 EMRK) gewährleistete Privat- und Familienleben annehmen (Urteil 6B_371/2018 vom 21. August 2018 E. 2.5; zur Härtefallklausel ausführlich BGE 144 IV 332 E. 3.3 ff. S. 339 ff.). Weiter hat das Bundesgericht mehrfach darauf hingewiesen, dass die bisherige Ausschaffungspraxis nach dem AuG durch die Einführung der Landesverweisungsnorm klar verschärft worden ist (Urteil 6B_235/2018 E 4.3). Hinsichtlich der besonderen Situation von in der Schweiz geborenen Ausländern hat das Bundesgericht in einem neueren Grundsatzurteil vom 4. Dezember 2019 (Urteil 6B_690/2019 E 3.4.4) erwogen, es könne bei der Härtefallprüfung nicht schematisch ab einer gewissen Aufenthaltsdauer eine Verwurzelung in der Schweiz angenommen werden. Die Härtefallprüfung sei vielmehr in jedem Fall anhand der gängigen Integrationskriterien vorzunehmen. Dabei sei eine längere Aufenthaltsdauer, zusammen mit einer guten Integration – bspw. aufgrund eines Schulbesuches in der Schweiz – in aller Regel ein starkes Indiz für das Vorliegen von genügend starken privaten Interessen und damit für die Bejahung eines Härtefalles. Bei der anschliessend vorzunehmenden Interessenabwägung sei der betroffenen Person mit zunehmender Anwesenheitsdauer ein gewichtigeres privates Interesse an einem Verbleib in der Schweiz zuzubilligen. 2. Gemäss einem sich in den Vorakten befindenden Protokoll betreffend eine Befragung zu den persönlichen Verhältnissen vom 14. Dezember 2013 (Verfahren Bezirksgericht Zofingen ST 2014.139, pag. 16 ff.) wurde der Beschuldigte am [...] in Olten geboren und wuchs dort zusammen mit zwei Brüdern und einer Schwester bei seinen Eltern auf. Er besuchte die Primarschule sowie 1 Jahr Oberschule und schloss eine Lehre als Reifenpraktiker ab. Von 2011 – 2013 arbeitete er bei der Firma [...] in Wangen b. Olten. Im Zeitpunkt der Befragung war er arbeitslos. Einer Befragung zur Person vom 22. April 2016 (Akten Staatsanwaltschaft Solothurn STA.2016.688, pag. 722) kann entnommen werden, dass der Beschuldigte von Ende 2014 bis Mitte 2015 bei der Firma [...] angestellt, jedoch seit Mitte 2015 wiederum arbeitslos war. Laut den Angaben des Migrationsamtes ist der Beschuldigte kosovarischer Staatsangehöriger und seit 26. Oktober 1994 im Besitz seiner Niederlassungsbewilligung (AS 397 f.). Gemäss Jugendverfügung der Jugendanwaltschaft Solothurn vom 1. Juli 2009 (Migrationsakten pag. 53 ff.) wohne der Beschuldigte bei seinen Eltern in Trimbach und habe zwei ältere Brüder und eine ältere Schwester. Vom 5. Februar

bis zum 2. Mai 2009 sei der Beschuldigte im Aufnahmeheim Basel platziert gewesen, wo er auch begutachtet worden sei. Im Rahmen dieses Aufenthaltes habe er von Beginn an zum Ausdruck gebracht, dass er nach seinen eigenen Regeln zu leben gedenke. Drohungen und Beschimpfungen gegenüber anderen Jugendlichen und den Sozialpädagogen seien erfolgt. Dem Beschuldigten gegenüber hätten immer wieder die Grenzen aufgezeigt und durchgesetzt werden müssen (pag. 57 f.). Gemäss Gutachten sei der Beschuldigte bereits im Kindergarten negativ aufgefallen, indem er gegenüber anderen Kindern mit Erfolg Strategien der Einschüchterung verfolgt habe, um seine jeweiligen Wünsche durchzusetzen. Im Laufe der Schulzeit seien Auseinandersetzungen mit Lehrkräften dazu gekommen, u.a. ein tätlicher Übergriff. Bei der Analyse der einzelnen Delikte falle auf, dass der Beschuldigte nicht nur das Ziel der Bereicherung verfolgt habe, sondern ebenso dasjenige der Wahrung seiner Position, des Dominierens. Der Gutachter ging von einer erheblichen Gefährdung in der Zukunft und einer mittelgradigen bis hohen Rückfallwahrscheinlichkeit aus. Dabei wirke sich sein soziales Umfeld ungünstig aus (pag. 57). Die Jugendanwaltschaft erkannte den Beschuldigten der Tötlichkeiten und der mehrfach versuchten Drohung und Erpressung (begangen zwischen dem 29.10. und dem 9.11.2008), des Diebstahls sowie der fortgesetzten Erpressung (begangen zwischen dem 1.7.2008 und dem 6.1.2009), des mehrfachen Diebstahls, der mehrfachen Sachbeschädigung und des mehrfachen Hausfriedensbruchs (begangen am 17. und 18.2.2009) schuldig und ordnete eine offene Unterbringung verbunden mit einer Therapie in Form der Teilnahme am sozialen Kompetenztraining an. Diese Jugendverfügung wurde vom Obergericht mit Urteil vom 14. Oktober 2009 bestätigt (pag. 76). Nach einer weiteren Verurteilung durch das Jugendgericht des Kantons Solothurn vom 23. Mai 2012 wegen Diebstahls, gewerbsmässigen Diebstahls, Sachbeschädigung, Erpressung, mehrfachen Hausfriedensbruchs, Verbreitung harter Pornographie und Vergehen gegen das BetmG zu einem bedingten dreimonatigen Freiheitsentzug (s. Strafregisterauszug und Migrationsakten pag. 191) wurde der Beschuldigte am 13. November 2012 ein erstes Mal ausländerrechtlich verwarnet (pag. 192). Nach weiteren Verurteilungen am 14. November 2013 durch die Staatsanwaltschaft Solothurn wegen Vergehens gegen das Waffengesetz zu einer bedingten Geldstrafe von 20 Tagessätzen, am 9. September 2014 ebenfalls durch die Staatsanwaltschaft Solothurn wegen Angriffs und Übertretung gegen das BetmG zu einer Geldstrafe von 60 Tagessätzen sowie am 11. November 2014 durch das Bezirksgericht Zofingen wegen Angriffs, Fahrens in fahrunfähigem Zustand und Übertretung gegen das BetmG zu einer Geldstrafe von 100 Tagessätzen und einer Busse von CHF 120.00 (s. Strafregisterauszug) erfolgte am 27. Februar 2015 eine weitere Verwarnung, resp. Ermahnung (pag. 261 f.). Am 5. Oktober 2015 erfolgte eine weitere Verurteilung durch die Staatsanwaltschaft Solothurn wegen Sachbeschädigung, Hausfriedensbruchs sowie Vergehen und Übertretung gegen das BetmG zu einer Geldstrafe von 70 Tagessätzen und einer Busse von CHF 200.00. Am 30. Mai 2017 schliesslich wurde der Beschuldigte abermals durch die Staatsanwaltschaft Solothurn verurteilt wegen Vergehens gegen das Waffengesetz und Übertretung gegen das BetmG zu einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen und einer Busse von CHF 150.00 (s. Strafregisterauszug). Aktuell ist bei der Staatsanwaltschaft gegen den Beschuldigten ein separates Strafverfahren unter der Verfahrensnummer STA.2013.3037 wegen mehrfachen bandenmässigen Raubes (u.a. mit Mitführen einer Waffe) und Diebstahls hängig (Migrationsakten pag. 408 ff.). Aus den Migrationsakten sind zudem mehrere Verurteilungen zu nicht im Strafregister eintragungspflichtigen Bussen ersichtlich. Schliesslich ist den Migrationsakten zu entnehmen, dass die Eltern des Beschuldigten das

Land per 31. März 2019 verlassen haben (pag. 427). Gemäss im vorliegenden Verfahren durchgeführter Befragung zur Person durch die Staatsanwaltschaft vom 13. Dezember 2018 arbeitete der Beschuldigte seit ca. einem Jahr zu 100 % bei den [...]. Vom 1. März 2016 bis zum Jahr 2017 soll er bei der Firma Lushaku AG in Obergösgen gearbeitet haben (AS 381 ff.). Gemäss Betreibungsregisterauszug vom 26. November 2018 ist der Beschuldigte mit insgesamt 31 Verlustscheinen über einen Gesamtbetrag von CHF 34'725.50 verzeichnet (AS 389 ff.). Anlässlich der Befragung vor Vorinstanz (AS 446 ff.) gab der Beschuldigte zu Protokoll, aktuell wiederum arbeitslos zu sein. Seine Eltern lebten im Kosovo. Er sei vor Kurzem während 2 – 3 Monaten bei ihnen gewesen. Zuletzt habe er im Februar/März 2019 bei der [...] gearbeitet. Seine zwei Brüder und seine Schwester lebten in der Schweiz. Sie hätten einen grossen Zusammenhalt in der Familie. In der Freizeit gehe er ins Fitness. Er trainiere alleine. Er sei in keinem Verein. In den letzten vier Monaten habe er die Steuern und die Krankenkasse nicht bezahlt. Er spreche perfekt albanisch. Vor dem Berufungsgericht führte er zu seinen persönlichen Verhältnissen aus, er wohne zur Zeit mit seiner Freundin und seinem Bruder zusammen. Mit dieser Freundin sei er nun ca. eineinhalb Jahre zusammen. Sie sei Schweizerin. Sie wohnen nun schon ca. acht Monate zusammen. Auf die Frage, ob es eine gefestigte Beziehung sei: er wisse es nicht, was die Zukunft bringe. Seine Eltern lebten seit dem letzten Jahr wieder im Kosovo. Diese seien pensioniert und hätten dort ein eigenes Haus, welches sie alleine bewohnten. Er habe ein sehr gutes Verhältnis zu seinen Eltern. Er habe im Kosovo auch noch weitere Verwandte, aber keine Kollegen. Der Kosovo sei für ihn eben ein Ferienland. Er habe hier in der Schweiz einige wenige Freunde, vor allem im Fitnesscenter. Er sei immer noch arbeitslos. Er sei aber nie beim RAV oder dem Sozialamt gewesen; er lebe von seiner Freundin. Seine letzte Anstellung sei bei der [...] gewesen, ca. von November 2018 bis August 2019. Er habe dort als Sicherheitswärter gearbeitet. Zuvor habe er bei den [...] als Sandstrahler gearbeitet. Weil er eine bessere Stelle in Aussicht gehabt habe, habe er bei den [...] gekündigt. Diese bessere Stelle habe er dann wegen Differenzen mit dem Chef auch gekündigt. Es sei um Lohnstreitigkeiten gegangen. Er habe eigentlich mit wenigen Unterbrüchen seit seinem 14. Lebensjahr immer gearbeitet. Nun habe er keinen Ausländerausweis mehr, weshalb es nun nicht mehr möglich sei, zu arbeiten. (Der amtliche Verteidiger präziserte diesbezüglich, der Ausländerausweis sei im Moment deponiert, die Niederlassungsbewilligung sei noch nicht erneuert worden.) Gefragt zu seiner finanziellen Situation: Vor zwei Jahren habe er alles abbezahlt gehabt bis auf die Verlustscheine. Dann sei die Motivation etwas vorbei gewesen, weil sie ihm auf dem Amt gesagt hätten, jetzt müsse er noch die Verlustscheine abzahlen. Da habe er sich etwas «verarscht» gefühlt. Es seien nun noch ca. CHF 10'000.00 laufende Schulden dazugekommen (Krankenkassensprämien und Steuern). Angesprochen auf seine zahlreichen Vorstrafen, meinte er, der letzte Vorfall liege nun ja schon länger zurück; er wisse nicht, weshalb er immer wieder straffällig geworden sei. Auf Vorhalt, er sei mehrfach durch die Strafverfolgungsbehörden und Migrationsbehörden verwarnt resp. ermahnt worden; ein bedingt aufgeschobener Freiheitsentzug von drei Monaten habe schliesslich am 5. Oktober 2015 widerrufen werden müssen; am 3. August 2016 sei er bedingt entlassen worden, er habe aber während der Probezeit weiterdelinquent; auch während der Probezeit von bedingt aufgeschobenen Geldstrafen habe er delinquent; was es denn brauche, damit er straffrei bleiben: Es brauche eigentlich nichts, er habe es nun begriffen. Er sei nun wegen des Wegzugs der Eltern selbständig geworden. Beim noch hängigen laufenden Verfahren gehe es glaublich um einen bandenmässigen Raubüberfall; das Verfahren sei vielleicht nicht

ganz zu Unrecht am Laufen. Er sei als Kind hyperaktiv gewesen und habe dagegen keine Medikamente erhalten. Heute gehe es ihm diebezüglich besser. Mit 13 Jahren habe er mit Kiffen begonnen. Das beruhige ihn, so auch das Fitness. Wie er seine Zukunft sehe, sei für ihn schwer zu sagen. Wenn er zurück in den Kosovo müsse, sei dies für ihn Neuland. Der Kosovo sei für ihn bisher ein Ferienland gewesen. 3. Auch wenn der Beschuldigte in der Schweiz geboren und aufgewachsen ist, ist ein schwerer persönlicher Härtefall zu verneinen. Die vorliegenden Akten zeigen mit aller Deutlichkeit auf, dass es dem Beschuldigten nie wirklich gelungen ist, sich in die hiesige Gesellschaft zu integrieren. Bereits im Kindergarten wurde er auffällig. Seit seiner Jugendzeit beging er mit erschreckender Regelmässigkeit immer wieder Straftaten, bei denen es sich keineswegs um Bagatellen handelt. All diese Vorstrafen wie auch die vorliegend zu beurteilenden Straftaten zeugen von demselben Charakterzug, der bereits in der Kindheit des Beschuldigten festgestellt wurde: immer wieder versucht er, durch Gewalt und Einschüchterung seinen Mitmenschen seinen Willen aufzuzwingen, mitunter, um sich dadurch unrechtmässig zu bereichern. Im Strafregister befinden sich derzeit Eintragungen von wiederholten Verurteilungen wegen Vermögensdelikten, Widerhandlung gegen das Waffengesetz und Angriffs. Selbst die regelmässig erfolgten strafrechtlichen Verurteilungen, Verwarnungen, Widerrufe sowie wiederholte ausländerländerrechtliche Ermahnungen vermochten die charakterliche Entwicklung des Beschuldigten nicht zu begünstigen. Wie bereits erwähnt, wies der Gutachter in einem im Rahmen eines Jugendstrafverfahrens erstellten Gutachtens auf ein in präventiver Hinsicht ungünstiges soziales Umfeld hin. Der Beschuldigte schloss zwar in der Schweiz eine Lehre ab und fand danach auch durchaus längerdauernde Anstellungen, war dazwischen aber auch immer wieder arbeitslos. Der Beschuldigte weist erhebliche Schulden auf. Um das Beispiel des Baumes wieder aufzugreifen, hat der Beschuldigte in der Schweiz nie wirklich Wurzeln geschlagen. Die künftigen Integrationschancen in der Schweiz oder die Hoffnung auf eine künftige charakterliche Besserung in der Schweiz sind mehr als nur gering. Auf der anderen Seite spricht der Beschuldigte perfekt albanisch und seine Eltern leben im Kosovo, wo er sie offenbar auch regelmässig, mitunter für längere Zeit, besucht. In der Schweiz hat er Geschwister und seit eineinhalb Jahren eine Freundin mit Schweizer Staatsbürgerschaft. Auf die Frage, ob es sich um eine gefestigte Beziehung handle, meinte er nur, er wisse nicht, was die Zukunft bringe. Es ist in keiner Hinsicht zu erwarten, dass die künftige Entwicklung des Beschuldigten in seinem Heimatland in irgendwelcher Hinsicht gefährdet würde, resp. sich schlechter gestalten könnte als in der Schweiz. Selbst wenn von einem Härtefall auszugehen wäre, so würde das öffentliche Interesse daran, die Begehung von immer wieder durchaus auch schwerwiegenden Straftaten durch den Beschuldigten in der Schweiz zu verhindern, sein Interesse am Verbleib in der Schweiz deutlich überwiegen, zumal dem Beschuldigten zahlreiche Chancen gewährt wurden, sein Verhalten zu ändern. Die vorinstanzliche Landesverweisung ist zu bestätigen. Auch die ausgesprochene Dauer von 7 Jahren erscheint angemessen. 4. Die Vorinstanz hat keine Ausschreibung der Landesverweisung im Schengener Informationssystem (SIS) angeordnet. Das Bundesgericht hat unlängst festgehalten, dass das Gericht, welches eine Landesverweisung ausspreche, bei Drittstaatsangehörigen zwingend auch über die Ausschreibung im SIS zu befinden habe, auch wenn die Staatsanwaltschaft keinen entsprechenden Antrag stelle. Dies gelte auch im Berufungsverfahren, wenn die SIS-Ausschreibung im erstinstanzlichen Urteil nicht angeordnet wurde und lediglich der Beschuldigte ein Rechtsmittel ergriffen habe (Urteil 6B_572/2019 vom 8. April 2020, E. 3.2.5 und 3.3). Das SIS ist eine europaweite

Fahndungsdatenbank, welche sich aus einem zentralen System (C-SIS) sowie einem nationalen System in jedem Schengen-Mitgliedstaat (N-SIS) zusammensetzt (Nicole Schneider/Diego R. Gfeller: Landesverweisung und das Schengener Informationssystem in: Sicherheit & Recht 1/2019, S. 7). Auf europäischer Ebene finden sich die relevanten Bestimmungen in der sogenannten SIS-II-Verordnung (Verordnung [EG] Nr. 1987/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation, Abl. L 381/4 vom 28.12.2006). Auf nationaler Ebene ist die Verordnung über den nationalen Teil des Schengener Informationssystems (N-SIS) und das SIRENE-Büro (N-SIS-Verordnung, SR 362.0) massgebend. In das SIS ausgeschrieben werden können nur sogenannte Drittstaatenangehörige. Darunter fallen gemäss Art. 3 lit. d SIS-II Personen, die weder Bürger der EU noch Drittstaatenangehörige sind, die sich auf ein Freizügigkeitsrecht berufen können. Eine Ausschreibung in das SIS hat für den Betroffenen weitreichende materiellrechtliche Folgen. Sie bildet gemäss Schengener Grenzkodex ein Einreisehindernis für den gesamten Schengen-Raum (Nicole Schneider/Diego R. Gfeller, a.a.O., S. 9). Damit werden die Wirkungen der Landesverweisung (d.h. Einreise- und Aufenthaltsverweigerung) auf alle Schengen-Staaten ausgedehnt. Auch Drittstaatenangehörige, die Familienangehörige eines Unionbürgers sind, können im SIS ausgeschrieben werden. Die Ausschreibung hat aber in diesen Fällen nach der von Schneider/ Gfeller vertretenen Auffassung (a.a.O., S. 8) nur die begrenzte Wirkung einer Warnung an die Adresse der anderen Schengen-Mitgliedstaaten. Die SIS-Ausschreibung wird eingegeben, wenn die nationale Entscheidung mit der Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder die nationale Sicherheit begründet wird, die die Anwesenheit der betreffenden Person in einem Mitgliedstaat darstellt (Art. 24 Ziff. 2 SIS-II-Verordnung). Dies ist insbesondere der Fall bei einem Drittstaatenangehörigen, der in einem Mitgliedstaat wegen einer Straftat verurteilt wurde, die mit einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr bedroht ist (lit. a), sowie bei einem Drittstaatenangehörigen, gegen den ein begründeter Verdacht besteht, dass er schwere Straftaten begangen hat, oder gegen den konkrete Hinweise bestehen, dass er solche Taten im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats plant (lit. b). Des Weiteren hat die Ausschreibung im SIS auch einer Verhältnismässigkeitsprüfung standzuhalten. Der ausschreibende Staat hat gemäss Art. 21 SIS-II-Verordnung zu prüfen, ob Angemessenheit, Relevanz und Bedeutung des Falles eine Aufnahme im SIS rechtfertigen (Nicole Schneider/Diego R. Gfeller, a.a.O., S. 9). Art. 24 Ziff. 2 lit. a SIS-II-Verordnung knüpft an eine Verurteilung wegen einer Straftat an, « welche mit einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr bedroht ist ». Dieser Passus lässt verschiedene Interpretationen zu. Soweit ersichtlich, wurde die Frage, ob darunter die angedrohte Höchst- oder Mindeststrafe zu verstehen ist, vom Bundesgericht noch nicht geklärt. Das Obergericht des Kantons Zürich (2. Strafkammer) folgerte aus einem Vergleich von lit. a und b von Art. 24 Ziff. 2 SIS-II-Verordnung, dass die SIS-Ausschreibung nur bei schweren Straftaten zu erfolgen hat. Eine abstrakte Höchststrafe von mindestens einem Jahr Freiheitsstrafe könne nicht genügen, da sonst praktisch alle Straftatbestände erfasst wären und dies kaum mit lit. b von Art. 24 Ziff. 2 SIS-II-Verordnung in Einklang zu bringen sei. Da allerdings das Schweizerische Strafrecht im Unterschied zum deutschen Strafrecht selten eine Mindeststrafe von einem Jahr vorsehe, erweise sich der abstrakte Strafrahmen als wenig taugliches Abgrenzungskriterium. Viel entscheidender erscheine die Höhe der Strafe der konkreten Verurteilung (Urteil SB170246-O vom 6.12.2017 E. III.3., abrufbar unter https://www.gerichte-zh.ch/fileadmin/user_upload/entscheide/oeffentlich/SB170246-O1.pdf).

letztmals besucht am 18.11.2019; zustimmend Matthias Zurbrügg/Constantin Hruschka in: BSK StGB I, Vor Art. 66a - 66d StGB N 95 sowie Nicole Schneider/Diego R. Gfeller, a.a.O., S. 8 f.). Der Beschuldigte ist Staatsbürger von Kosovo und damit Drittstaatenangehöriger. In persönlicher Hinsicht sind die Voraussetzungen für die Ausschreibung der Landesverweisung im SIS erfüllt. Anders verhält es sich mit den weiteren Voraussetzungen: Der Tatbestand der Freiheitsberaubung gemäss Art. 183 Ziff. 1 StGB sieht keine Mindeststrafe von einem Jahr vor und für die Freiheitsberaubung, dem für die Landesverweisung ausschlaggebenden Delikt, wurde lediglich eine Einsatzgeldstrafe von 240 Tagessätzen festgesetzt. In Anlehnung an die zitierte Rechtsprechung des Obergerichts des Kantons Zürich hat demzufolge eine SIS-Ausschreibung zu unterbleiben.

VI. Kosten und Entschädigung 1. Kosten Bei diesem Verfahrensausgang ist der erstinstanzliche Kostenentscheid zu bestätigen. Im Berufungsverfahren obsiegt der Beschuldigte lediglich in einem relativ marginalen Punkt, den er im Übrigen nicht einmal gerügt hat (Verzicht Rückversetzung hinsichtlich bedingter Entlassung mit Reststrafe von 44 Tagen wegen Zeitablaufs). Dies rechtfertigt eine Kostenausscheidung von 10 % zu Lasten des Staates. Für das Berufungsverfahren wird die Staatsgebühr auf CHF 3'000.00 festgelegt. Konkret werden die Kosten demnach wie folgt auferlegt: Von den erstinstanzlichen Verfahrenskosten mit einer Staatsgebühr von CHF 800.00, total CHF 6'249.50, hat A. ___ CHF 2'002.50 zu bezahlen. Die restlichen Kosten gehen definitiv zu Lasten des Staates Solothurn. Die Kosten des Berufungsverfahrens mit einer Staatsgebühr von CHF 3'000.00, total CHF 3'100.00, werden wie folgt auferlegt: A. ___ 9/10 entspr. CHF 2'790.00 Staat 1/10 entspr. CHF 310.00 2.

Entschädigungen Gemäss teilweise rechtskräftiger Ziffer 6 des Urteils des a.o. Amtsgerichtsstatthalters von Olten-Gösgen vom 11. November 2019 wurde die Entschädigung des amtlichen Verteidigers von A. ___, Rechtsanwalt Alexander Kunz, Solothurn, für das Verfahren vor erster Instanz auf CHF 10'330.90 (inkl. MwSt und Auslagen) festgesetzt. Es wurde festgestellt, dass Rechtsanwalt Alexander Kunz mit Verfügung der Staatsanwaltschaft des Kantons Basel-Landschaft vom 10. Mai 2017 bereits mit CHF 3'264.70 entschädigt wurde. Entsprechend reduzierte sich die noch offene Entschädigung auf CHF 7'066.20, zahlbar durch dem Staat Solothurn, v.d. die Zentrale Gerichtskasse. Vorbehalten bleiben im Umfang von 9/10 während 10 Jahren die Rückforderungsansprüche des Staates Solothurn (CHF 6'359.60) und des Staates Basel-Landschaft (CHF 2'938.25) sowie der Nachzahlungsanspruch des amtlichen Verteidigers (CHF 2'987.25; Differenz zu vollem Honorar), sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschuldigten erlauben. Die restlichen Kosten der amtlichen Verteidigung gehen definitiv zu Lasten des Staates Solothurn bzw. des Staates Basel-Landschaft. Für das Berufungsverfahren weist Rechtsanwalt Kunz einen Arbeitsaufwand von 18.49 Stunden aus. Dazu kommen 2.75 Stunden für die Hauptverhandlung. Die Kostennote enthält einige unverständliche Angaben und übermässige Telefonate resp. Versuche dazu mit dem Klienten im Umfang von total 1.75 Stunden, welche nicht vergütet werden (betrifft Positionen vom 19.11.19 [0.17 h], 7.4.20 [0.5 h], 8.4.20 [0.33 h], 14.4.20 [0.33 h], 1.7.20 [0.17 h], 29.7.20 [0.17 h] und 30.7.20 [0.08 h]. Zu vergüten sind demnach total rund 19.5 Stunden zu CHF 180.00, entsprechend einem Honorar von CHF 3'510.00. Demnach wird die Entschädigung des amtlichen Verteidigers von A. ___, Rechtsanwalt Alexander Kunz, Solothurn, für das Berufungsverfahren auf total CHF 3'898.95 (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuer) festgelegt, zahlbar durch den Staat, v.d. die Zentrale Gerichtskasse. Vorbehalten bleibt während 10 Jahren der Rückforderungsanspruch des Staates Solothurn

im Umfang von 9/10 (CHF 3'509.05), sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschuldigten erlauben. Eine Nachforderung wird nicht geltend gemacht. Demnach wird in Anwendung von Art. 156 Ziff. 1 i.V.m. Art. 22 Abs. 1, Art. 181, Art. 183 Ziff. 1 StGB; aArt. 34, Art. 46 Abs. 1, Art. 47, Art. 49 Abs. 1 und 2, Art. 51, Art. 66a Abs. 1 lit. g, Art. 89 Abs. 4 StGB; Art. 135, Art. 379 ff., Art. 398 ff., Art. 416 ff. StPO wird festgestellt und erkannt : 1. Gemäss teilweise rechtskräftiger Ziffer 1 des Urteils des a.o.

Amtsgerichtsstatthalters von Olten-Gösigen vom 11. November 2019 hat sich A.____ wie folgt schuldig gemacht: - der versuchten Erpressung, begangen am 20. Februar 2017 (AnklS Ziff. 1) - der Nötigung, begangen am

E. 3

Auch wenn der Beschuldigte in der Schweiz geboren und aufgewachsen ist, ist ein schwerer persönlicher Härtefall zu verneinen. Die vorliegenden Akten zeigen mit aller Deutlichkeit auf, dass es dem Beschuldigten nie wirklich gelungen ist, sich in die hiesige Gesellschaft zu integrieren. Bereits im Kindergarten wurde er auffällig. Seit seiner Jugendzeit beging er mit erschreckender Regelmässigkeit immer wieder Straftaten, bei denen es sich keineswegs um Bagatellen handelt. All diese Vorstrafen wie auch die vorliegend zu beurteilenden Straftaten zeugen von demselben Charakterzug, der bereits in der Kindheit des Beschuldigten festgestellt wurde: immer wieder versucht er, durch Gewalt und Einschüchterung seinen Mitmenschen seinen Willen aufzuzwingen, mitunter, um sich dadurch unrechtmässig zu bereichern. Im Strafregister befinden sich derzeit Eintragungen von wiederholten Verurteilungen wegen Vermögensdelikten, Widerhandlung gegen das Waffengesetz und Angriffs. Selbst die regelmässig erfolgten strafrechtlichen Verurteilungen, Verwarnungen, Widerrufe sowie wiederholte ausländerländerrechtliche Ermahnungen vermochten die charakterliche Entwicklung des Beschuldigten nicht zu begünstigen. Wie bereits erwähnt, wies der Gutachter in einem im Rahmen eines Jugendstrafverfahrens erstellten Gutachtens auf ein in präventiver Hinsicht ungünstiges soziales Umfeld hin. Der Beschuldigte schloss zwar in der Schweiz eine Lehre ab und fand danach auch durchaus längerdauernde Anstellungen, war dazwischen aber auch immer wieder arbeitslos. Der Beschuldigte weist erhebliche Schulden auf. Um das Beispiel des Baumes wieder aufzugreifen, hat der Beschuldigte in der Schweiz nie wirklich Wurzeln geschlagen. Die künftigen Integrationschancen in der Schweiz oder die Hoffnung auf eine künftige charakterliche Besserung in der Schweiz sind mehr als nur gering. Auf der anderen Seite spricht der Beschuldigte perfekt albanisch und seine Eltern leben im Kosovo, wo er sie offenbar auch regelmässig, mitunter für längere Zeit, besucht. In der Schweiz hat er Geschwister und seit eineinhalb Jahren eine Freundin mit Schweizer Staatsbürgerschaft. Auf die Frage, ob es sich um eine gefestigte Beziehung handle, meinte er nur, er wisse nicht, was die Zukunft bringe. Es ist in keiner Hinsicht zu erwarten, dass die künftige Entwicklung des Beschuldigten in seinem Heimatland in irgendwelcher Hinsicht gefährdet würde, resp. sich schlechter gestalten könnte als in der Schweiz.

Selbst wenn von einem Härtefall auszugehen wäre, so würde das öffentliche Interesse daran, die Begehung von immer wieder durchaus auch schwerwiegenden Straftaten durch den Beschuldigten in der Schweiz zu verhindern, sein Interesse am Verbleib in der Schweiz deutlich überwiegen, zumal dem Beschuldigten zahlreiche Chancen gewährt wurden, sein Verhalten zu ändern.

Die vorinstanzliche Landesverweisung ist zu bestätigen. Auch die ausgesprochene Dauer von 7 Jahren erscheint angemessen.

E. 3.1

C.____

E. 3.1.1

C.____ machte bereits im Rahmen der Anzeigeerstattung vom 22. Februar 2017 Aussagen zur Sache, welche in der Anzeige der Polizei Basel-Landschaft (AS 1 ff.) detailliert wiedergegeben wurden. Eine unterschriftliche Befragung des Zeugen fand indes an diesem Tag nicht statt. Gemäss Strafanzeige sagte C.____ am 22. Februar 2017 im Wesentlichen Folgendes aus: Am Montag, 20. Februar 2017, sei er mit dem Zug nach Liestal gefahren und ca. um 19:10 Uhr dort angekommen. Er habe E.____, einen Kollegen aus Tunesien, treffen wollen. E.____ habe bei der Treppe der Unterführung beim Coop auf ihn gewartet. Dort habe sich auch A.____ mit einem seiner Kollegen befunden. A.____ sei zu ihm gekommen und habe gesagt, er müsse mit ihm sprechen. Dieser habe ihn am Jacken-Ärmel gezogen. Er, der Zeuge, habe ihm gesagt, sie könnten hier zusammen sprechen. A.____ habe ihm gesagt, er könne ihn, den Zeugen, auch am Bahnhof massakrieren. Er sei in der Folge mit dem Beschuldigten zum Auto gegangen, mit dem dieser nach Liestal gekommen sei. Der Beschuldigte habe gewollt, dass er, der Zeuge, in das Auto einsteige, was er nicht gewollt habe. Aber da der Beschuldigte mit Schlägen gedroht habe, wenn er nicht einsteige, sei er eingestiegen. Sie seien dann von Liestal nach Olten in den Wald, in der Nähe von Trimbach, gefahren. Unterwegs auf der Fahrt dorthin habe ihn A.____ gefragt, wo sein Geld sei. Er, der Zeuge, habe ihm gesagt, er wisse nichts von Schulden. Der Beschuldigte habe ihm geantwortet, er wisse doch, dass er ihm Geld schulde, und habe ihn geschlagen. Der Beschuldigte habe mit seiner rechten Faust auf seine linke Gesichtshälfte geschlagen, etwa dreimal. Der Fahrer habe gesagt, er solle damit warten, bis sie dort seien. Im Wald angekommen, habe er sich auf eine Bank setzen müssen. A.____ sei vor ihm gestanden und habe ihn mit beiden Händen, den Fäusten und der offenen Hand, auf seinen Kopf geschlagen. Er habe seinen Kopf mit seinen Händen geschützt. Da habe der Beschuldigte gesagt, er solle die Hände runternehmen, sonst würde er aus dem Auto ein Messer holen und seine Hände zerschneiden. Er, der Zeuge, habe dem Beschuldigten nicht mehr als CHF 300.00 geschuldet. Das seien noch Schulden von seinen Marihuana-Käufen gewesen, welche er beim Beschuldigten getätigt gehabt habe. Anschliessend seien sie ins Zentrum von Trimbach in eine Tiefgarage gefahren.

E. 3.1.2

Die unterschriftliche Befragung mit C.____ fand am Folgetag, dem 23. Februar 2017, durch die Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft, in Anwesenheit der Verteidigung, statt. Dabei machte der Geschädigte folgende Aussagen (AS 96 ff.): Er sei am 20. Februar 2017 nach Liestal gegangen, um einen Freund zu treffen. Am Bahnhof in Liestal habe er diesen und den Beschuldigten getroffen. Der Beschuldigte habe auch einen Freund dabei gehabt. Zu viert seien sie dann zum Coop-Laden neben dem Bahnhof gegangen, hätten diesen aber nicht betreten. Der Beschuldigte habe dann zu ihm gesagt, er solle zu ihm kommen, um ein Gespräch zu führen. Er habe aber nicht vom Ort weggehen wollen und dem Beschuldigten deshalb gesagt, sie könnten hier sprechen. Der Beschuldigte habe dann seine Jacke festgehalten und daran gezogen. Er habe ihm auch gedroht, dass er, wenn er ihn schlagen wolle, er ihn auch hier schlagen könne. Der Beschuldigte habe ihm dann gesagt, er solle ins Auto sitzen. Wem dieses gehört habe, wisse er nicht. Sie seien dann losgefahren. Der Freund des Beschuldigten sei gefahren. Der Beschuldigte habe ihn dann gefragt, ob er ihm nicht sein Geld gebe. Er habe den Beschuldigten gefragt, was für Geld. Darauf sei der

Beschuldigte wütend geworden und habe ihn geschlagen. Der Freund des Beschuldigten habe diesen dann aufmerksam gemacht, dass er ihn im Auto nicht schlagen dürfe. Der Beschuldigte habe dies aber trotzdem gemacht. Sie seien dann von Liestal in die Umgebung Trimbach in einen Wald gefahren. Dort habe der Beschuldigte ihn aufgefordert, auszusteigen. Dies habe er dann getan. Es habe dort eine Sitzbank gehabt. Der Beschuldigte habe ihn aufgefordert, sich auf die Bank zu setzen. Darauf habe der Beschuldigte gesagt: «heute werde ich Dich schlagen und dich umbringen». Der Beschuldigte habe ihm gesagt, er solle die Arme und Hände nach unten strecken und einfach sitzen (C.____ zeigte dies gemäss Protokollnotiz vor). Der Beschuldigte habe dann angefangen, C.____ zu schlagen, auf die linke und rechte Gesichtshälfte (C.____ zeigt dies wiederum vor). Hierauf habe ihn der Beschuldigte gefragt, was er mit ihm, C.____, machen solle. C.____ habe Zeit gehabt, ihm, dem Beschuldigten, sein Geld zurückzugeben. Jetzt sei er «verrückt», er mache jetzt, was er wolle mit C.____. Daraufhin habe er ihn weiter geschlagen. Als C.____ versucht habe, sein Gesicht mit den Armen zu schützen, habe der Beschuldigte gesagt, er solle seine Hände vom Gesicht wegnehmen. Er habe sich nicht gewehrt. Der Freund des Beschuldigten habe dann etwas zu diesem gesagt. Wahrscheinlich habe dieser gehen wollen. Sie seien dann wieder ins Auto eingestiegen. In Trimbach seien sie dann bis vor eine Garage gefahren. Der Freund des Beschuldigten sei dann weiter gefahren. Der Beschuldigte sei dann mit ihm, C.____, gemeinsam in die Garage gegangen. Der Beschuldigte habe dann zu ihm gesagt, dass er Glück gehabt habe, dass er ihn dieses Mal nicht so viel geschlagen habe. Der Beschuldigte habe ihm dann auf einen Zettel geschrieben, dass er ihm CHF 6'000.00 mit Zinsen bezahlen müsse. Die erste Rate von CHF 1'000.00 müsse er am kommenden Mittwoch, 22. Februar 2017, 18:00 Uhr, zahlen. C.____ solle ihn dann um 17:50 Uhr anrufen. Er würde ihm dann sagen, wo er sich aufhalte. Dann habe er ihn freigelassen. Danach sei er, C.____, mit dem Bus von Trimbach nach Olten zum Bahnhof und dann mit dem Zug nach Hause gegangen. Sein (C.____s) Freund, der E.____ heisse, sei nicht mit ihnen im Auto mitgefahren. Wie der Freund des Beschuldigten heisse, wisse er nicht. Weshalb er ins Auto eingestiegen sei? Er hätte eigentlich nicht einsteigen sollen. Er habe einen Fehler gemacht. Er habe schon gewusst, dass der Beschuldigte mit ihm Probleme machen würde. Ob er freiwillig eingestiegen sei? Der Beschuldigte habe ihn an der Jacke gezogen. Er habe Angst gehabt und sei einfach eingestiegen. Der Beschuldigte habe ihn unter Druck gesetzt. Wie er im Auto geschlagen worden sei? (C.____ zeigt vor): Der Beschuldigte sei aufgestanden und habe ihn mit der Faust geschlagen. Er sei hinten gesessen, der Beschuldigte sei auf dem Beifahrersitz gesessen. Er habe ihn zwei bis drei Mal so geschlagen. Wie und weshalb C.____ mit dem Beschuldigten in Kontakt gekommen sei? Er habe von diesem Marihuana gekauft. Für sich und andere Personen auch. Das Fahrzeug, in dem er «entführt» worden sei, sei ein dunkelblauer Chrysler gewesen. Das Kontrollschild habe er nicht gesehen. Der Kollege des Beschuldigten habe eine Kapuze über dem Kopf gehabt. Er habe diesen nicht so gut angeschaut. Vielleicht kenne er ihn, er sei nicht ganz sicher. Dieser habe aber nichts gemacht. Er habe dem Beschuldigten während der Fahrt gesagt, er solle ihn nicht schlagen. Er solle sein Geld nehmen, aber aufhören. Sie seien direkt von Liestal nach Olten gefahren, über die Autobahn. Die Fahrt habe 15 bis 20 Minuten gedauert. Das Auto habe hinten keine Türen gehabt nur auf der Fahrer- und Beifahrerseite. Auf der Sitzbank im Wald habe der Beschuldigte zu ihm gesagt, er solle seine Hände senkrecht nach unten fallen lassen und sich nicht bewegen. Wenn er die Hände oder Arme nach oben nehme, dann werde er ihm die Hände oder seinen Arm abschneiden. Er habe ihn dann einfach geschlagen. Er sei ruhig geblieben, weil sie zu zweit gewesen

seien. Er habe vermutet, dass sie etwas im Auto hätten. Der Kollege habe beobachtet, ob ein Auto komme. Zwei Autos seien vorbeigefahren. Der Kollege habe dem Beschuldigten dann gesagt, er solle aufpassen. Er habe sich schon überlegt, davon zu rennen. Es habe dort aber ein tiefes Loch in der Erde gehabt, eine Flucht sei von der Umgebung her nicht möglich gewesen. Der Beschuldigte habe einen Ast von einem Baum genommen und ihn damit gegen seine Hände und sein Gesicht geschlagen. Sein Handy sei schon eingeschaltet gewesen. Er habe sich schon überlegt, damit um Hilfe zu rufen. Aus Angst, dass sie ihn gehört hätten, habe er das nicht gemacht. C.____ gab der Polizei einen Zettel ab (AS 104). Diesen habe der Beschuldigte geschrieben. Er wisse nicht, wie der Beschuldigte auf CHF 6'000.00 gekommen sei. Der Beschuldigte habe ihm gesagt, er habe ihn 20 Mal angerufen und er habe nicht abgenommen. Deshalb habe er pro Anruf CHF 100 verrechnet. Das mache dann CHF 2'000.00, habe der Beschuldigte gesagt. Dazu komme der Zins. Der Beschuldigte habe keinerlei Anspruch auf diesen Betrag. Es könne sein, dass er beim Beschuldigte noch CHF 200.00 bis 300.00 Schulden habe wegen dem Marihuana. Aber nicht CHF 6'000.00.

E. 3.1.3

Anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung wurde C.____ als Zeuge befragt (AS 438 ff.). Nachdem er sich anfänglich weigerte, Aussagen zu machen, gab er schliesslich folgendes zu Protokoll: Den Zettel, den er der Polizei gegeben habe betr. die CHF 6'000.00 habe er vom Beschuldigten erhalten. Das sei damals gewesen, als er diesen angezeigt habe. Er sei seit 20 Monaten im Gefängnis, ihm gehe es nicht gut. Er nehme Medikamente, ihm sei schwindlig. Er habe seine Anzeige zurückgezogen. Dies habe er bereits in Basel-Land dem Staatsanwalt gesagt. Als er den Brief vom Gericht erhalten habe, habe er ja angerufen und gesagt, dass er nicht kommen wolle und keine Aussagen machen wolle (Z. 138 ff.). Auf Vorhalt, dass es sich um Offizialdelikte handle, weshalb er die Anzeige zurückgezogen habe: Er habe nichts mehr damit zu tun haben wollen (Z. 147). Auf Vorhalt, ob der Beschuldigte ihm etwas gegeben habe, damit er die Anzeige zurückziehe: Nein, dies sei nicht so. Er habe ihm nichts gegeben, er habe auch keine Angst vor ihm. Er habe die Anzeige selber zurückgezogen (Z. 152 f.). Ob er mit dem Beschuldigten von Liestal nach Trimbach gefahren sei: Ja. Er sei nicht freiwillig mitgefahren (Z. 157). Wieso er ins Auto eingestiegen sei: Er wisse es nicht genau. Er habe gemusst (Z. 161). Er sei in einer Tiefgarage in Trimbach gewesen. Ob er sich daran erinnern könne und wie es bei der zweiten Autofahrt gewesen sei, ob das freiwillig gewesen sei: Er wisse es nicht genau (Z. 166). Ob er dem Beschuldigten Geld schulde: Nicht dass er wisse (Z. 170). Ob er damals Schulden gehabt habe: Er wisse es nicht, vielleicht. Nicht dass er wisse (Z. 174). Wieviel Schulden er vielleicht gehabt habe: Vielleicht ein paar hundert Franken (Z. 178). Woher der Beschuldigte diesen Zettel gehabt habe: Er wisse es nicht (Z. 182). Ob der Beschuldigte ihm etwas gesagt habe, als er ihm den Zettel gegeben habe: Er erinnere sich nicht (Z. 186).

E. 3.1.4

Vor dem Berufungsgericht gab C.____ zu Protokoll, er kenne den Beschuldigten seit etwa 2013/14. Sie beide seien dann zufälligerweise im Jahr 2016 in Olten zusammen im Gefängnis gewesen, in der gleichen Zelle. Ihr Verhältnis bis dahin: «es ging». Am 20. Februar 2017 habe ihn sein Freund E.____ angerufen und gefragt, ob er nach Liestal kommen könne. Dort sei er dann von diesem Freund und dem Beschuldigten am Gleis auf dem Perron empfangen worden. Es sei auch noch ein Kollege des Beschuldigten vor Ort gewesen. Dies sei am Nachmittag gewesen, vielleicht um 17 Uhr, 17:30 Uhr, 18:00 Uhr

oder auch 18:30 Uhr. Jedenfalls nach 17 Uhr. Dann seien sie bis zum Coop gelaufen, der dort bei den Bussen sei. Der Beschuldigte habe ihm gesagt, er solle mit ihm kommen. Er könne ihn auch noch schlagen. «Komm mit mir, im Bahnhof habe ich keine Angst, ich kann dich hier auch noch schlagen», habe der Beschuldigte gesagt. Der Kollege des Beschuldigten habe ein Auto gehabt; in diesem seien sie dann zu dritt nach Olten gefahren. (auf Frage) Vom Coop bis zum Auto seien es etwa 100 Meter gewesen. Er wisse auch nicht, weshalb er mit dem Beschuldigten zum Auto gegangen sei. Mit diesem habe er sich (in der Vergangenheit) mehrmals getroffen und Tee getrunken. Er habe nicht überlegt, dass dieser ihn schlagen könnte, und sei einfach mit ihm gegangen. (auf Vorhalt, im Vorverfahren habe er gesagt, der Beschuldigte habe ihn an der Jacke gezogen) Er sei nun schon zweieinhalb Jahre im Gefängnis und könne sich nicht mehr an alles detailliert erinnern. Als der Beschuldigte ihm gesagt habe, er könne ihn auch im Bahnhof schlagen, sei er einfach mitgelaufen. Der Beschuldigte habe ihn aber nicht den ganzen Weg an der Jacke gezogen. Er sei überrascht gewesen, dass der Beschuldigte so mit ihm umgegangen sei. Er, der Zeuge, habe Angst gehabt. Er habe nicht reagieren können, sei es mit Boxen oder mit Davongehen. Er kenne den Beschuldigten ja und er sei mitgegangen. Sie hätten sich ja im Bahnhof befunden. Er hätte den Beschuldigten einfach schlagen und danach weggehen können. Aber es habe dort ja Leute gehabt. Er sei dann einfach mitgelaufen. Er sei nun gerade im Gefängnis, weil er jemanden geschlagen habe, der zuvor ihn geschlagen habe. Dies sei jedoch zu einem späteren Zeitpunkt passiert. Er habe sich damals im Bahnhof nicht falsch verhalten wollen. Deshalb sei er einfach mitgegangen. Er habe im Moment einfach nicht gewusst, was er machen sollte. Denn er habe nicht erwartet, dass der Beschuldigten ihn abholen komme. Er sei ja damals mit dem Beschuldigten in der gleichen Gefängniszelle gesessen. Er kenne also den Beschuldigten. Er habe nicht gedacht, dass ihn der Beschuldigte wegen einer Kleinigkeit abholen komme. E. ___ sei nicht dabei gewesen, als sie zum Auto gelaufen seien. (auf Frage) Er sei «fast» selber ins Auto gestiegen. Das Auto habe nur zwei Türen gehabt. Der Beschuldigte habe eine Tür geöffnet und er, der Zeuge, sei eingestiegen. Der Beschuldigte habe ihn in diesem Moment nicht gezerrt oder gestossen. Die anschliessende Fahrt habe etwa 20 - 25 Minuten gedauert. Derweil habe er nie gesagt, dass er aussteigen wolle. Der Beschuldigte habe ihn gefragt, ob er ihn verarschen wolle, warum er ihm das Geld nicht zurückgebe. Dieser habe ihn im Auto mit der Hand geschlagen. Und sein Kollege habe ihm gesagt, er solle dies nicht im Auto tun. Er, der Zeuge, habe niemals erwartet, dass der Beschuldigte ihn schlagen würde. Er habe aussteigen wollen, aber nicht gewusst, wie. Das Auto habe ja nur zwei Türen gehabt (und er sass hinten). Der Chauffeur habe nichts gemacht. Er vermute, dass sie über die Autobahn gefahren seien. Er habe einfach nicht gewusst, was los gewesen sei. Sie seien alle erwachsen und es seien wie Kinderspiele gewesen, wie ein gefährlicher Kindergarten. Der Beschuldigte habe ihn zuvor zu kontaktieren versucht und er, der Zeuge, habe den Anruf nicht entgegengenommen. Er sei ja im Jahr 2016 im Gefängnis gewesen und sei Weihnachten rausgekommen. Im Februar sei es dann zu diesem Vorfall gekommen. Der Beschuldigte habe von ihm Geld gewollt, vielleicht nicht ganz zu Unrecht. Er habe sich auf der Fahrt «wie Scheisse» gefühlt. Der Beschuldigte sei viel jünger als er und habe ihn geschlagen. Es habe ihm weggetan. Er hätte eigentlich nicht ins Auto steigen, sondern einfach in den Coop gehen sollen, da wäre der Beschuldigte nicht mitgekommen. Er sei nach Liestal gefahren, weil er mit E. ___ etwas habe rumhängen wollen. Als er ins Auto gestiegen sei, habe er Angst gehabt. Er habe nicht gewusst, was er machen sollte. Er reagiere immer «schlimmer», wenn er Angst habe. Er befinde sich zur Zeit in der

Strafanstalt Thorberg, weil er mit jemandem Streit gehabt habe. Heute Nachmittag sei in der Sache die zweitinstanzliche Gerichtsverhandlung. Er sei nun schon zwei Jahre und sechs Monate im Gefängnis. Dies habe aber nichts mit dem heutigen Beschuldigten zu tun.

E. 3.2

Beschuldigter

E. 3.2.1

Der Beschuldigte machte anlässlich der polizeilichen Befragung vom 23. Februar 2017 folgende Aussagen (AS 105 ff.): Er sei nie mit C.____ in Liestal gewesen. Er habe diesen am 28. Dezember 2016 das letzte Mal gesehen. Seither habe sich ihr Kontakt auf ein Telefonat und 1 – 2 SMS beschränkt. Nicht mehr. Am Vortag habe er mit C.____ telefoniert. Dieser habe eigentlich nach Olten kommen wollen, weil er ihm, dem Beschuldigten, noch CHF 2'000.00 schulde. Dieses Geld habe er dem Geschädigten vor etwa einem Jahr geliehen, weil er dieses irgendwelchen Leuten habe zahlen müssen, von denen er Angst gehabt habe. Gestern habe er C.____ angerufen. Dieser habe ihm gesagt, dass er auf ca. 18:00/18:30 Uhr nach Olten kommen wolle. Er habe C.____ dann eine SMS geschickt, dass sie sich um 18:00 Uhr in Olten treffen. Er habe aber nicht zurückgeschrieben und es sei zu keinem Treffen gekommen. Am 20. Februar 2017, um 19:10 Uhr, sei er nicht in Liestal am Bahnhof gewesen. Er sei beim Arzt gewesen, um ca. 16:45/17:00 Uhr. Um ca. 17:30 Uhr sei er dann in Lostorf auf den Bus und um ca. 18:30/18:45 Uhr nach Hause gekommen. Der Bus fahre jede halbe Stunde. Die vergangenen Abende habe er bei seinem Freund, F.____, in Olten verbracht, um Netflix zu schauen. Er sei zu Fuss zu diesem. Er habe dafür etwa 15 – 20 Minuten. Man könne seinen Arzt fragen. Er sei ca. 18:00/18:10 Uhr in Olten beim Bahnhof gewesen. Dann habe er dort den Bus um 18:23 Uhr Richtung Dulliken genommen. Um 18:45 Uhr sei er dann zuhause im Meierhof 4 gewesen. C.____ habe nie bei ihm Marihuana gekauft. Dieses habe er bei den Arabern gekauft, bei denen er Schulden hatte. Deshalb habe er ihn nach den CHF 2'000.00 gefragt, die er ihm gegeben habe.

E. 3.2.2

Anlässlich der Hafteröffnungseinvernahme bei der Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft vom 24. Februar 2017 machte der Beschuldigte folgende Aussagen (AS 205 ff.): Die Anschuldigungen von C.____ seien falsch. Er habe am 28. Dezember 2016 zuletzt mit diesem persönlich Kontakt gehabt. Ansonsten habe er mit ihm eigentlich nur telefonischen Kontakt gehabt oder per SMS, d.h. ein bis zwei SMS. An besagtem Montag sei er gar nicht in der Gegend gewesen. Er sei um ca. 18:45 Uhr zu Hause gewesen. Dann habe er geduscht und etwas gegessen. Er sei dann sicher bis etwa 20:00 Uhr/20:30 Uhr zu Hause gewesen. Um 16:45 Uhr habe er einen Arzttermin gehabt. Er habe Urin abgeben müssen. Dies sei nicht gerade in Olten gewesen. Nach dem Arzt sei er wie gesagt ca. 18:45 Uhr zu Hause angekommen. C.____ habe bei anderen Leuten Schulden und habe ihn letztes Jahr wegen CHF 2'000.00 gefragt. Es stimme nicht, dass C.____ ihm 6'000.00 geschuldet habe, nur 2'000.00. Er habe ihm aber nie Stress deswegen gemacht. Als C.____ ihn im Dezember 2016 angerufen habe, habe er ihm gesagt, dass es ihm besser gehe und er ihm bald etwas zurückzahlen könne. Nachher habe er sich eigentlich nicht mehr gemeldet. Er habe den Zettel nicht geschrieben. Sein Arzt, bei dem er gewesen sei, sei Dr. G.____ in Lostorf. Er habe einen Kollegen, der die Autoprüfung habe. Dieser heisse F.____. Dieser fahre aber kein amerikanisches Auto sondern einen VW Golf 7. Dieser sei der einzige, mit dem er Kontakt habe.

E. 3.2.3

Anlässlich der Verhandlung vor dem Zwangsmassnahmengericht Basel-Landschaft vom 25. Februar 2017 machte der Beschuldigte folgende Aussagen (AS 244 ff.): Er habe mit dieser Sache nichts zu tun. Er habe ihn, den Geschädigten, am 28. Dezember gesehen. Sonst habe er nur telefonischen Kontakt mit ihm gehabt. Er habe nichts mit Betäubungsmittel zu tun. Letztes Jahr habe er ihm CHF 2'000.00 geliehen, damit er bei anderen Leuten Schulden bezahlen könne. Nachher sei C.____ ins Gefängnis gekommen. Er, der Beschuldigte, habe letztes Jahr wegen Jugendstrafen ins Gefängnis gemusst. Sie seien zusammen im Gefängnis gewesen und hätten nie Stress gehabt. Er, der Beschuldigte, sei am 5. August rausgekommen. C.____ sei am 25. Dezember entlassen worden. Am 28. Dezember sei er zu ihm gekommen, weil er ihm das Geld habe zurückgeben wollen. Er, der Beschuldigte, habe es nicht eilig gehabt. C.____ habe wöchentlich zurückzahlen wollen, sich dann aber nicht mehr gemeldet. Einmal habe sich C.____ telefonisch gemeldet. Am Mittwoch habe er C.____ angerufen und dieser habe abgenommen. Er habe nach Olten kommen wollen. Das sei um ca. 18:00 Uhr gewesen. Er habe C.____ dann ein SMS geschrieben, damit sie sich um 18:00 Uhr in Olten treffen würden. Nachher sei jedoch nichts mehr gekommen. C.____ nehme Drogen. Er sei immer wieder auf Paranoia. Am 28. Dezember und am Mittwoch habe er C.____ angerufen. Dann habe er zwischen 17:00 Uhr und 18:00 Uhr ein SMS geschrieben. Um 16:45 Uhr sei er bei Dr. G.____ gewesen. Ca. nach 15 Minuten sei er drangekommen. Dort sei er dann um 17:30 Uhr auf den Bus. 18:23 Uhr habe er den Bus nach Dulliken genommen. Dann sei er nach Hause und habe geduscht und gegessen. Man könne seine Eltern und seine Schwester fragen.

E. 3.2.4

Anlässlich der polizeilichen Einvernahme vom 1. Dezember 2017 machte der Beschuldigte von seinem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch (AS 129 ff.).

E. 3.2.5

Auch anlässlich der staatsanwaltlichen Schlusseinvernahme vom 13. Dezember 2018 beschränkte sich der Beschuldigte weitestgehend darauf, auf seine bisherigen Aussagen zu verweisen (AS 152 ff.).

E. 3.2.6

Anlässlich der Befragung vor der Vorinstanz bestritt der Beschuldigte nach wie vor sämtliche Vorwürfe (AS 446 ff.): Er sei an diesem Tag beim Arzt gewesen (Z. 105). Auf Vorhalt, gemäss Arztbericht sei er am 20. Februar 2017 von 16:45 – 17:00 Uhr beim Arzt gewesen. Ihm werde aber vorgeworfen, um 19:10 Uhr in Liestal gewesen zu sein: Er sei zuerst noch zuhause gewesen. Er sei von Lostorf in den Meierhof. Der Bus fahre alle 30 Minuten (Z. 111 ff.). Auf Vorhalt, die Logindaten seines Handys vom 20. Februar 2017 würden vom Streckenverlauf zu den Aussagen von C.____ passen: Diese Daten würden nie stimmen. Er habe schon seit 10 Jahren mit solchen Sachen zu tun. Es könne niemand sagen, wo genau man sei (Z. 118 f.). Auf Vorhalt, um 18:51 Uhr sei sein Handy in Rümlingen eingeloggt gewesen zu der Zeit, als er gemäss seiner Aussage zuhause gewesen sei. Gemäss Swisscom sei es nicht möglich, dass er sich auf dem Weg von Lostorf nach Olten in Rümlingen eingeloggt habe: Seine Theorie sei die Folgende: Der Bus von Lostorf fahre über Trimbach. Sobald er in dieser Zone sei, komme er in diesen Empfangsbereich. Er sei nie in BL gewesen. Er bleibe bei seinen damaligen Aussagen (Z. 125 ff.). Auf Vorhalt, bei ihm seien zwei Mobiltelefone beschlagnahmt worden, das S7 sei unter seinem Kopfkissen

gefunden worden. Ob er dieses am 20. Februar 2017 dabei gehabt habe: Er habe nur ein Natel. Von wo die Polizei das zweite habe, wisse er nicht (Z. 132). Auf Vorhalt, dass er gemäss Auswertung des S7 C.____ in der Zeit vom 21. Januar 2017 bis zum 20. Februar 2017 12x angerufen habe, dieser aber nie abgenommen habe: Er habe keine Ahnung (Z. 138). Auf Vorhalt, am 22. Februar 2017 habe er C.____ 6x angerufen, 2x habe dieser abgenommen: Er wisse es nicht. Es sei immer das gleiche, man werde beschuldigt, angeklagt, drei Jahre werde gewartet und dann stelle man Fragen zu damals. Er habe immer wieder Kontakt mit C.____ gehabt. Dieser sei kein Unbekannter (Z. 143 ff.). Auf Vorhalt einer Nachricht vom 28. Januar 2017 (AS 43), wonach er geschrieben habe «eii wo bist du rufst du mich komsh du olten» und am 29. Januar 2017: «alta willst du mich vrschen??», ob er wisse, um was es damals ging: Er habe immer wieder mit ihm zu tun gehabt. Er kenne ihn seit 10 Jahren. Diese Redeart sei normal, er verstehe es nur so (Z. 151 f.). Auf Vorhalt, am 22. Februar 2017 habe er geschrieben: «6uhr olten» und «wenn du olten bist rufst du mich», ob ihm dies etwas sage: Nein. Es sei ein normaler Kontakt gewesen (Z. 157). Wieso er C.____ am 22. Februar 2017 habe sehen wollen: Er habe ihm Blumen geben wollen (lacht). Er wisse es nicht. Dieses Treffen sei nicht speziell gewesen (Z. 160 f.). Ob er den Zettel mit der Aufschrift «Mittwoch, 18.00, 6'000.—» kenne: «Was war das Ergebnis? Er ist nutzlos. Es kam dabei nichts raus. Sie müssen mich also dazu nicht fragen. Jeder kann einen solchen Zettel schreiben. Er ist nicht von mir» (Z. 166 f.). Was er dazu sage, dass die Strafanträge zurückgezogen worden seien: «Die Drogen haben nachgelassen. Jetzt ist er clean und sieht die Welt. Ich habe damals bereits gesagt, es soll ein Drogentest gemacht werden. Ich habe ihm weder etwas angeboten noch etwas gegeben» (Z. 171 ff.). Ob er an diesem Tag in Liestal gewesen sei: Er sei an diesem Tag nicht in Liestal gewesen (Z. 177). Ob er in dieser Tiefgarage in Trimbach gewesen sei: «Trimbach? Tiefgarage? Wenn ich es wüsste, würde ich es sagen» (Z. 181).

E. 3.2.7

Vor dem Berufungsgericht führte er im Wesentlichen aus, es sei nun schon zwei bis drei Jahre her. Es habe schon einen Vorfall gegeben, bei dem er nach Liestal gegangen sei. Er sei den Geschädigten abholen gegangen und sei nach Olten zurückgefahren. Es habe aber weder Zwang gegeben noch habe er diesen gepackt. Er habe ihn in Liestal im Bahnhof getroffen. Sie hätten zwei bis drei Wochen vorher schon voneinander gehört gehabt. Aber es habe nie geklappt mit dem Treffen. Der Geschädigte sei nie zu einem Treffen gekommen. Deshalb sei er, der Beschuldigte, dann nach Liestal gefahren. Er habe gewusst, dass C.____ nach Liestal gegangen sei. Es sei nicht E.____ gewesen, der dem Geschädigten gesagt habe, er solle nach Liestal kommen. C.____ habe sich 24/7 in Liestal aufgehalten, weil er dort sein Brot verdient habe. Er, der Beschuldigte, habe dort keinen Coop gesehen. Sie hätten sich auf einem Perron getroffen. Der Geschädigte sei aus dem Zug gestiegen. Er, der Beschuldigte, sei mit E.____ und einem Kollegen auf dem Perron gestanden. C.____ sei etwas überrascht gewesen. Sie seien dann rüber gelaufen, ohne dass er den Geschädigten gezogen oder gedrängt hätte. Dieser habe sich die ganze Zeit bei ihm entschuldigt. Er wisse nicht, wo E.____ derweil hingegangen sei. Vom Gleis zum Parkplatz seien es etwa 50 - 100 m gewesen. Sie seien zu dritt zum Auto gegangen. Der Geschädigte habe gewusst, um was es gegangen sei und wohin sie gelaufen seien. Er habe dem Geschädigten gesagt, sie würden schnell nach Olten gehen, und dieser sei mitgekommen. Dumm sei der Geschädigte nicht. Dieser kenne Olten. Es sei um das geschuldete Geld gegangen. Er, der Beschuldigte, komme von Olten. Deshalb seien sie nach Olten gefahren, wo er auch eine Garage habe. Den Zwischenhalt im Wald habe er gemacht, um eine Zigarette zu rauchen und weil der

Geschädigte im Auto zu weinen begonnen habe. Er habe diesen im Auto aber nicht geschlagen. Im Wald, auf einer Bank, habe er diesem dann eine Ohrfeige versetzt und mit ihm unter vier Augen gesprochen. Der Geschädigte habe ihm schon vorher Geld geschuldet; sie seien zusammen im Gefängnis gewesen. Er, der Beschuldigte, sei früher wieder rausgekommen und habe dem Geschädigten im Gefängnis finanziell und auch sonst etwas geholfen. C.____ sei ohne weiteres ins Auto eingestiegen. Er habe nicht das Gefühl gehabt, dass dieser nicht habe mitkommen wollen. Sie hätten sich ja schon vorher gekannt. Sie seien dann glaublich auf Hauptstrassen gefahren. Sie hätten jedenfalls anhalten können. Er habe den Geschädigten in Liestal wegen der Schulden getroffen. Das Geld sei sofort das Thema gewesen. Nach dem Stopp im Wald seien sie nach Trimbach gefahren; Trimbach sei für ihn dasselbe wie Olten.

E. 3.3

Die Aussagen von F.____, welcher am 6. März 2017 polizeilich befragt worden ist, (AS 116 ff.), sind nicht mehr relevant, nachdem der Beschuldigte nicht mehr bestreitet, zur angeblichen Tatzeit in Liestal gewesen zu sein, um den Beschuldigten zu treffen bzw. abzuholen. 4. Beweiswürdigung und rechtserheblicher Sachverhalt

E. 4

Die Vorinstanz hat keine Ausschreibung der Landesverweisung im Schengener Informationssystem (SIS) angeordnet. Das Bundesgericht hat unlängst festgehalten, dass das Gericht, welches eine Landesverweisung ausspreche, bei Drittstaatsangehörigen zwingend auch über die Ausschreibung im SIS zu befinden habe, auch wenn die Staatsanwaltschaft keinen entsprechenden Antrag stelle. Dies gelte auch im Berufungsverfahren, wenn die SIS-Ausschreibung im erstinstanzlichen Urteil nicht angeordnet wurde und lediglich der Beschuldigte ein Rechtsmittel ergriffen habe (Urteil 6B_572/2019 vom 8. April 2020, E. 3.2.5 und 3.3).

In das SIS ausgeschrieben werden können nur sogenannte Drittstaatenangehörige. Darunter fallen gemäss Art. 3 lit. d SIS-II Personen, die weder Bürger der EU noch Drittstaatenangehörige sind, die sich auf ein Freizügigkeitsrecht berufen können. Eine Ausschreibung in das SIS hat für den Betroffenen weitreichende materiellrechtliche Folgen. Sie bildet gemäss Schengener Grenzkodex ein Einreisehindernis für den gesamten Schengen-Raum (Nicole Schneider/Diego R. Gfeller, a.a.O., S. 9). Damit werden die Wirkungen der Landesverweisung (d.h. Einreise- und Aufenthaltsverweigerung) auf alle Schengen-Staaten ausgedehnt. Auch Drittstaatenangehörige, die Familienangehörige eines Unionbürgers sind, können im SIS ausgeschrieben werden. Die Ausschreibung hat aber in diesen Fällen nach der von Schneider/ Gfeller vertretenen Auffassung (a.a.O., S. 8) nur die begrenzte Wirkung einer Warnung an die Adresse der anderen Schengen-Mitgliedstaaten.

Die SIS-Ausschreibung wird eingegeben, wenn die nationale Entscheidung mit der Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder die nationale Sicherheit begründet wird, die die Anwesenheit der betreffenden Person in einem Mitgliedstaat darstellt (Art. 24 Ziff. 2 SIS-II-Verordnung). Dies ist insbesondere der Fall bei einem Drittstaatenangehörigen, der in einem Mitgliedstaat wegen einer Straftat verurteilt wurde, die mit einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr bedroht ist (lit. a), sowie bei einem Drittstaatenangehörigen, gegen den ein begründeter Verdacht besteht, dass er schwere Straftaten begangen hat, oder gegen den konkrete Hinweise bestehen, dass er solche Taten im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats plant (lit. b).

Des Weiteren hat die Ausschreibung im SIS auch einer Verhältnismässigkeitsprüfung standzuhalten. Der ausschreibende Staat hat gemäss Art. 21 SIS-II-Verordnung zu prüfen, ob Angemessenheit, Relevanz und Bedeutung des Falles eine Aufnahme im SIS rechtfertigen (Nicole Schneider/Diego R. Gfeller, a.a.O., S. 9).

Art. 24 Ziff. 2 lit. a SIS-II-Verordnung knüpft an eine Verurteilung wegen einer Straftat an, «welche mit einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr bedroht ist». Dieser Passus lässt verschiedene Interpretationen zu. Soweit ersichtlich, wurde die Frage, ob darunter die angedrohte Höchst- oder Mindeststrafe zu verstehen ist, vom Bundesgericht noch nicht geklärt. Das Obergericht des Kantons Zürich (2. Strafkammer) folgte aus einem Vergleich von lit. a und b von Art. 24 Ziff. 2 SIS-II-Verordnung, dass die SIS-Ausschreibung nur bei schweren Straftaten zu erfolgen hat. Eine abstrakte Höchststrafe von mindestens einem Jahr Freiheitsstrafe könne nicht genügen, da sonst praktisch alle Straftatbestände erfasst wären und dies kaum mit lit. b von Art. 24 Ziff. 2 SIS-II-Verordnung in Einklang zu bringen sei. Da allerdings das Schweizerische Strafrecht im Unterschied zum deutschen Strafrecht selten eine Mindeststrafe von einem Jahr vorsehe, erweise sich der abstrakte Strafrahmen als wenig taugliches Abgrenzungskriterium. Viel entscheidender erscheine die Höhe der Strafe der konkreten Verurteilung (Urteil SB170246-O vom 6.12.2017 E. III.3., abrufbar unter https://www.gerichte-zh.ch/fileadmin/user_upload/entscheide/oeffentlich/SB170246-O1.pdf, letztmals besucht am 18.11.2019; zustimmend Matthias Zurbrugg/Constantin Hruschka in: BSK StGB I, Vor Art. 66a - 66d StGB N 95 sowie Nicole Schneider/Diego R. Gfeller, a.a.O., S. 8 f.).

Der Beschuldigte ist Staatsbürger von Kosovo und damit Drittstaatenangehöriger. In persönlicher Hinsicht sind die Voraussetzungen für die Ausschreibung der Landesverweisung im SIS erfüllt.

Anders verhält es sich mit den weiteren Voraussetzungen: Der Tatbestand der Freiheitsberaubung gemäss Art. 183 Ziff. 1 StGB sieht keine Mindeststrafe von einem Jahr vor und für die Freiheitsberaubung, dem für die Landesverweisung ausschlaggebenden Delikt, wurde lediglich eine Einsatzgeldstrafe von 240 Tagessätzen festgesetzt. In Anlehnung an die zitierte Rechtsprechung des Obergerichts des Kantons Zürich hat demzufolge eine SIS-Ausschreibung zu unterbleiben.

VI. Kosten und Entschädigung

1. Kosten

Bei diesem Verfahrensausgang ist der erstinstanzliche Kostenentscheid zu bestätigen. Im Berufungsverfahren obsiegt der Beschuldigte lediglich in einem relativ marginalen Punkt, den er im Übrigen nicht einmal gerügt hat (Verzicht Rückversetzung hinsichtlich bedingter Entlassung mit Reststrafe von 44 Tagen wegen Zeitablaufs). Dies rechtfertigt eine Kostenausscheidung von 10 % zu Lasten des Staates. Für das Berufungsverfahren wird die Staatsgebühr auf CHF 3'000.00 festgelegt.

Konkret werden die Kosten demnach wie folgt auferlegt:

Von den erstinstanzlichen Verfahrenskosten mit einer Staatsgebühr von CHF 800.00, total CHF 6'249.50, hat A.____ CHF 2'002.50 zu bezahlen. Die restlichen Kosten gehen definitiv zu Lasten des Staates Solothurn.

Die Kosten des Berufungsverfahrens mit einer Staatsgebühr von CHF 3'000.00, total CHF 3'100.00, werden wie folgt auferlegt:

A. ___ 9/10 entspr. CHF 2'790.00

Staat 1/10 entspr. CHF 310.00

2. Entschädigungen

Gemäss teilweise rechtskräftiger Ziffer

E. 4.1

Die ersten Aussagen, die der Geschädigte anlässlich der Anzeigeerstattung gemacht hatte, wurden zwar nicht unterschriftlich protokolliert. Da diese aber in den wesentlichen Punkten mit den unterschriftlichen Aussagen vom 23. Februar 2017 übereinstimmen, haben sie gleichwohl Beweiswert. Insbesondere die Aussagen des Geschädigten vom 23. Februar 2017 beeindrucken durch ihren Detaillierungsgrad. Sie enthalten raum-zeitliche Verknüpfungen sowie zahlreiche für den Kernvorwurf unwesentliche Einzelheiten und Besonderheiten, die ein lügender Zeuge kaum erfinden würde. So schilderte der Geschädigte etwa, wie der Beschuldigte ihn am Bahnhof in Liestal an der Jacke festgehalten habe und ihm gedroht habe, er könne ihn auch hier schlagen. Er habe ihn dann auch im Auto geschlagen. Der Geschädigte sei hinten gesessen, der Beschuldigte auf dem Beifahrersitz. Dieser sei «aufgestanden», als er ihn im Auto geschlagen habe. Der Freund des Beschuldigten habe diesen darauf hingewiesen, er solle ihn nicht im Auto schlagen. Sie seien dann in einen Wald in der Umgebung Trimbach gefahren, wo sich der Geschädigte auf eine Bank habe setzen müssen. Dort habe ihn der Beschuldigte erneut geschlagen. Auf die linke und rechte Gesichtshälfte. Er habe ihm gesagt, er solle seine Arme und Hände nach unten halten. Der Kollege des Beschuldigten habe beobachtet, ob ein Auto komme. Es seien auch zwei Autos vorbeigefahren, worauf der Kollege dem Beschuldigten gesagt habe, er solle aufpassen. Er, der Geschädigte, habe sich auch überlegt, davon zu rennen. Dies sei aber von der Umgebung her nicht möglich gewesen. Es habe dort ein tiefes Loch in der Erde gehabt. Der Beschuldigte habe einen Ast von einem Baum genommen und ihn damit gegen seine Hände und sein Gesicht geschlagen. Er habe sich schon überlegt, mit seinem Handy um Hilfe zu rufen, aber Angst gehabt, dass sie ihn hören. Danach seien sie nach Trimbach gefahren. Der Beschuldigte sei mit ihm in eine Garage gegangen. Dort habe ihm der Beschuldigte auf einen Zettel geschrieben, dass er ihm CHF 6'000.00 zahlen müsse. Die erste Rate von CHF 1'000.00 müsse er ihm am kommenden Mittwoch, den 22. Februar 2017, 18:00 Uhr zahlen. Der Geschädigte solle ihn um 17:50 Uhr anrufen. Der Geschädigte schilderte auch mehrfach den Inhalt der zwischen ihm, dem Beschuldigten und dessen Kollegen geführten Gespräche sowie seine eigenen Gedanken und Emotionen wie auch die jeweilige emotionale Verfassung des Beschuldigten. Zu erwähnen ist auch, dass sich der Geschädigte mehrfach selbst belastete. Vor allem mit der Aussage, er habe vom Beschuldigten Marihuana gekauft. Anlässlich der Anzeigeerstattung gab der Geschädigte sogar zu, früher täglich Marihuana geraucht und dieses regelmässig beim Beschuldigten gekauft zu haben. Heute kaufe er das Marihuana in Basel oder Sissach am Bahnhof. Anlässlich der Einvernahme vom 23. Februar 2017 gab der Geschädigte weiter zu, vom Beschuldigten auch Marihuana für andere Personen gekauft zu haben. Eine weitere «Selbstbelastung» kann darin erblickt werden, dass der Geschädigte anlässlich dieser Einvernahme aussagte, er hätte eigentlich nicht in das Auto des Beschuldigten einsteigen sollen. Dies sei ein Fehler gewesen. Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Aussagen des Geschädigten im Vorverfahren zahlreiche Realitätskennzeichen enthalten. Dass er dann anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung den Beschuldigten nicht

mehr unbedingt belasten wollte resp. sich an viele Einzelheiten nicht mehr erinnern wollte, ist durchaus verständlich und tut der Glaubhaftigkeit seiner Aussagen keinen Abbruch. Immerhin bestätigte der Geschädigte auch anlässlich dieser Befragung im Grundsatz seine früheren Aussagen und gab an, nicht freiwillig mit dem Beschuldigten mitgefahren zu sein. Vor dem Berufungsgericht sagte der Zeuge schliesslich wiederum detailliert aus. Gerade der Umstand, dass er die damalige Situation mit dem Beschuldigten nicht «schwarz-weiss» schilderte, also mit eindeutig belastenden Worten gegen den Beschuldigten, sondern vielmehr ex post den Fehler bei sich suchte, indem er sagte, er hätte ja einfach ins Coop fliehen können, er sei aber irgendwie nicht fähig gewesen, zu reagieren, er sei auch nicht irgendwie physisch ins Auto gezerrt worden, sondern sei fast von selbst eingestiegen, untermauert den hohen Wahrheitsgehalt seiner Aussagen. Es ist aufgrund all seiner Schilderungen nachvollziehbar, dass er vom Verhalten des Beschuldigten derart überrascht wurde, dass er keinen kühlen Kopf bewahren konnte, sondern vielmehr kopflos handelte und mit sich geschehen liess, was der Beschuldigte von ihm forderte. Der Schilderung dieser zweischneidigen Situation steht aber seine klare Aussage gegenüber, der Beschuldigte habe ihm Schläge angedroht, er, der Zeuge, habe deshalb Angst gehabt. Höchst glaubhaft ist auch die Aussage, er habe sich nicht mitten in den Leuten, welche sich im Bahnhof befunden hätten, gegen den Beschuldigten tötlich zur Wehr setzen wollen. Schliesslich kam er damals erst rund zwei Monate vorher aus dem Gefängnis und wollte nicht riskieren, gleich wieder hinter Gitter zu kommen. Die Zwangssituation, in welcher sich der Zeuge damals befunden hat, ist gut nachvollziehbar, so auch, dass er sich unter diesen Umständen schliesslich zum Auto begab und sich reinsetzte, ohne physische Einwirkung durch den Beschuldigten. Seinen Aussagen ist zu entnehmen, dass er nicht widerstandsunfähig war, was er auch bereits früher so aussagte (AS 99).

E. 4.2

Die Aussagen des Geschädigten werden weiter auch durch objektive Beweise gestützt. So etwa durch den vom Geschädigten der Polizei abgegebene Zettel. Weiter wurden beim Geschädigten gemäss Austrittsbericht des Kantonsspitals Baselland vom 21. Februar 2017 tatsächlich deutliche Gesichtsverletzungen festgestellt und (auch fotografisch) dokumentiert. Wie bereits erwähnt, werden die Aussagen des Geschädigten durch die Auswertung des Handys des Beschuldigten gestützt. Gemäss dieser konnten zwischen dem 28. Januar 2017 bis zum 22. Februar 2017 mehrere Textnachrichten an den Geschädigten festgestellt werden, gemäss denen sich der Beschuldigte mit dem Geschädigten treffen wollte. Ebenso versuchte der Beschuldigte den Geschädigten zwischen dem 21. Januar 2017 und dem 22. Februar 2017 18 Mal telefonisch zu erreichen, was sich wiederum mit der Aussage des Geschädigten deckt, wonach der Beschuldigte ihm gesagt habe, er habe ihn 20 Mal angerufen und der Geschädigte habe nicht abgenommen, weshalb er pro Anruf CHF 100.00 verrechne. Dazu komme der Zins. Nicht zuletzt haben sich seine Aussagen aufgrund des Teileingeständnisses des Beschuldigten als wahrheitsgetreu erwiesen. Dass der Beschuldigte anlässlich der polizeilichen Einvernahme vom 1. Dezember 2017 von seinem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch machte, ist sein gutes Recht und darf grundsätzlich nicht gegen ihn verwertet werden. Auf der anderen Seite macht dies den Beschuldigten aber auch nicht glaubwürdiger. Auch anlässlich der staatsanwaltlichen Schlusseinvernahme beschränkte sich der Beschuldigte grösstenteils darauf, seine früheren Aussagen zu bestätigen. Vollends unglaublich – und auch aktenwidrig – sind schliesslich die Aussagen des Beschuldigten anlässlich der vorinstanzlichen Hauptverhandlung. So gab er etwa auf den Vorhalt, dass bei ihm anlässlich der Hausdurchsuchung vom 23. Februar 2017 unter

dem Kopfkissen ein Mobiltelefon Samsung S7 gefunden worden sei, an, lediglich ein Natel zu besitzen. Woher die Polizei das zweite Handy habe, wisse er nicht. Gemäss Sicherstellungs- und Beschlagnahmeprotokoll vom 23. Februar 2017 wurden beim Beschuldigten ein Samsung S5 und ein Samsung S7 sichergestellt (AS 17). Auf die Frage des Amtsgerichtsstatthalters, weshalb der Beschuldigte den Geschädigten am 22. Februar 2017 habe sehen wollen, gab jener zuerst lachend zu Protokoll, er habe dem Geschädigten Blumen geben wollen. Er wisse den Grund für das Treffen nicht.

E. 4.3

Bei der Feststellung des relevanten Sachverhalts kann grundsätzlich auf die glaubhaften Aussagen des Geschädigten abgestellt werden. Wie dargelegt, hinterliess er vor dem Berufungsgericht einen glaubwürdigen Eindruck und seine Aussagen waren glaubhaft. Er bemühte sich, die gestellten Fragen präzise zu beantworten, und wich dabei nicht aus, sondern legte offen dar, dass er heute sein damaliges Verhalten nicht mehr ganz nachvollziehen könne, er damals aber einfach derart überrascht worden sei, dass er durch die Androhungen seitens des Beschuldigten in Angst geraten sei und deshalb nicht mehr richtig habe reagieren können. Demgegenüber war das Aussageverhalten des Beschuldigten vor dem Berufungsgericht arrogant und ausweichend. Auf zentrale Fragen wie derjenigen, weshalb er das Problem mit dem Zeugen nicht gleich vor Ort besprochen habe, stattdessen mit diesem nach Olten gefahren sei, hatte er schlicht keine stichhaltige Antwort. Eine solche konnte es auch nicht geben, ohne sich nicht selbst zu belasten, ging es dem Beschuldigten eben nicht darum, das Problem mit einem Gespräch zu lösen, sondern den Geschädigten in eine Situation zu manövrieren, in welcher er nicht entweichen konnte. D.h. es ging ihm darum, den Geschädigten ins Auto zu verbringen und mit ihm wegzufahren. Wie bereits eingangs erwähnt, widersprach sich der Beschuldigte zahlreich in vielen Punkten, die er im Vorverfahren und erstinstanzlichen Verfahren bestritt und nunmehr vor dem Berufungsgericht anerkennt (Schuldspüche wegen versuchter Erpressung und Nötigung). In einen weiteren Widerspruch begab sich der Beschuldigte vor dem Berufungsgericht auch hinsichtlich seiner damaligen Wohnsituation: Will er damals noch in Olten bei den Eltern im Meierhof gewohnt haben, sagte er nunmehr aus, er habe mit einem Kollegen und seiner damaligen Freundin in Trimbach gewohnt. Gestützt auf die Aussagen des Geschädigten ist der vorgehaltene Sachverhalt, wonach der Beschuldigte A. ___ C. ___ am 20. Februar 2017, in der Zeit von ca. 19:10 Uhr bis 19:30 Uhr, in Liestal, Bahnhof, an der Jacke gepackt und ihm Schläge angedroht habe, sollte er nicht mit dem Auto mit ihm mitkommen, worauf der Geschädigte aus Angst in das Auto eingestiegen sei, und danach während einer Fahrt von ca. 15 bis 20 Minuten das Fahrzeug nicht verlassen konnte, erstellt. Weiter ist erstellt, dass der Beschuldigte den Geschädigten nach Liestal gelockt und diesen dort am Bahnhof überraschenderweise abgeholt hat. Der Geschädigte wurde durch seinen eigenen Kollegen E. ___, welcher ihn telefonisch angefragt hat, nach Liestal zu kommen, in einen Hinterhalt gelockt («verarscht worden ist»). Die Situation war für den Zeugen sehr überraschend und der Androhungen wegen beängstigend. Er wollte sich wegen der anderen Leute vor Ort nicht tätlich wehren, insbesondere deshalb nicht, weil er kurz zuvor erst aus dem Gefängnis entlassen worden war. Der Geschädigte wollte die Angelegenheit vor Ort besprechen, wogegen der Beschuldigte dies nicht wollte und stattdessen sagte, er könne den Geschädigten auch im Bahnhof schlagen, er solle ins Auto mitkommen. Darauf hat der Geschädigte dies ohne weitere physische Einwirkung seitens des Beschuldigten dies getan. Der Geschädigte ist ins Auto eingestiegen, weil ihn der Beschuldigte unter Druck gesetzt hatte. Der Geschädigte war vor dem Einsteigen zwar nicht widerstandsunfähig, sondern

ging aufgrund des Überraschungs- und Einschüchterungseffekts ohne weitergehende physische Einwirkung mit dem Beschuldigten und dessen Kollegen zum Auto und stieg ein. Dies nicht zuletzt auch, weil er sich im Bahnhof, wo sich noch eine Menge anderer Leute aufhielt, nicht auf eine tätliche Auseinandersetzung einlassen wollte, bei der er im Übrigen alleine zwei Männern gegenüber gestanden wäre. Dass er diese nicht riskieren wollte, stand auch im Zusammenhang mit dem Umstand, dass er erst zwei Monate zuvor aus dem Gefängnis entlassen wurde und nicht riskieren wollte, wegen einer tätlichen Auseinandersetzung im öffentlichen Raum wieder in Haft versetzt zu werden. Er befand sich unter diesen Umständen in einer besonders vulnerablen Situation und gab dadurch dem Druck nach, den der Beschuldigte auf ihn ausübte, ohne dass er vom Beschuldigten mit weitergehenden Mitteln dazu genötigt worden wäre, ins Auto zu steigen. Unter diesen Umständen kann aber nicht davon ausgegangen werden, der Geschädigte sei freiwillig eingestiegen.

III. Rechtliche Würdigung

1. Den Tatbestand der Freiheitsberaubung gemäss Art. 183 Ziff. 1 StGB erfüllt, wer jemanden unrechtmässig festnimmt oder gefangen hält oder jemandem in anderer Weise unrechtmässig die Freiheit entzieht. Wie die Vorinstanz ausführte, ist Freiheitsberaubung die Aufhebung der körperlichen Bewegungsfreiheit, des klassischen Grundrechts der persönlichen Freiheit (BV 10 II, EMRK 5). Geschützt ist die Freiheit, «sich nach eigener Wahl vom Orte, an dem man sich befindet, an einen anderen Ort zu begeben» (BGE 101 IV 160). Als Spezialfall der Nötigung ist Freiheitsberaubung erst vollendet, wenn sich der Wille zur Ortsveränderung nicht hat durchsetzen können. Die abstrakte Möglichkeit der Ortsveränderung ist kein schützenswertes Rechtsgut. Aus Ziff. 2 ergibt sich deutlich (e contrario), dass die Tat gemäss Ziff. 1 gegen den Willen des Opfers gerichtet ist. Das Gesetz nennt als Tathandlung die unrechtmässige Festnahme, das unrechtmässige Gefangenhalten sowie die unrechtmässige Freiheitsentziehung auf andere Weise. Letztere Begehungsvariante stellt eine Generalklausel dar; sie beschränkt die Tathandlung in keiner Weise. Festnahme ist die Eingrenzung des Opfers, an einem Ort und bedeutet die Aufhebung seiner Fortbewegungsfreiheit. Wird die Veränderung des Aufenthaltsortes einer Person erzwungen, so ist Nötigung, allenfalls Entführung zu prüfen. Anders liegt die Sache allerdings bei erzwungenem Transport, während dessen Dauer das Verlassen des Transportmittels unmöglich ist. In diesem Fall ist Freiheitsberaubung gegeben. Die vom Täter für die Freiheitsberaubung eingesetzten Mittel sind nicht eingeschränkt. Denkbar sind Gewalt (Fesseln, Festhalten), mechanische Mittel (Versperren einer Tür) und psychische Mittel (z.B. Drohung). Beim Tatmittel der psychischen Einwirkung ist der Zwangsintensität besonderes Augenmerk zu schenken. Die psychische Einwirkung muss eine Intensität erreichen, die das Verbleiben des Opfers am fremdbestimmten Aufenthaltsort als nachvollziehbar erscheinen lässt. Gefangenhalten bedeutet das Aufrechterhalten eines Zustandes, in dem das Opfer seiner Fortbewegungsfreiheit bereits beraubt ist. Der Unrechtsgehalt des Gefangenhaltens liegt darin, dass der bereits bestehende unrechtmässige Zustand verlängert wird. Da die Freiheitsberaubung als Dauerdelikt ausgestaltet ist, erlangt die Tatbestandsvariante des Gefangenhaltens nur dann selbständige Bedeutung, wenn die Aufhebung der Fortbewegungsfreiheit vom Täter nicht schon in strafbarer Weise begangen worden ist. Die völlige Aufhebung der Bewegungsfreiheit ist für die Tatbestandsmässigkeit – sowohl der Festnahme als auch des Gefangenhaltens oder des Entzugs der Freiheit auf andere Weise – nicht vorausgesetzt. Abgrenzungskriterium ist die physische oder psychische Unmöglichkeit der Fortbewegung (vgl. Delnon/Rüdy in: Basler Kommentar zum StGB II, Basel 2019, 4. Auflage, Art. 183 StGB N 35 - 40). Was die Freiheitsberaubung durch

Festhalten in einem Auto anbelangt, führte das Bundesgericht in seiner Entscheidung BGE 99 IV 220 E. 2 aus, der Täter beschränke sein Opfer auf einen bestimmten Raum. Dieser Raum könne ein sich fortbewegendes Fahrzeug sein. Freiheitsberaubung könne begangen werden durch Führen eines Automobils mit einer Geschwindigkeit, die das Opfer zwingt, im Fahrzeug zu verbleiben. Eine hohe Geschwindigkeit sei im Übrigen nicht nötig, um einen Passagier am Verlassen eines in Bewegung befindlichen Fahrzeugs zu hindern. Es genüge, dass Passagiere in einem Auto, einem Flugzeug usw. festgehalten und so der Bewegungsfreiheit beraubt würden. Die Freiheitsberaubung muss eine gewisse Erheblichkeit aufweisen, kurzfristiges Festhalten genügt nicht. Die Anforderungen der Praxis sind aber nicht sehr hoch: Es genügten ca. 10 Minuten (BGE 89 IV 87) – 7 ½ km Autofahrt vor Vergewaltigung; «qualche minuto» (BGE 128 IV 75) oder ca. ½ Stunde (BGE 99 IV 220 – Autofahrt Bern-Frienisberg; schon ca. 3 Minuten lässt SJZ 60 (1964) Nr. 137 genügen. Freiheitsberaubung ist ein Dauerdelikt – dolus superveniens nocet. Der subjektive Tatbestand erfordert Vorsatz (BGE 101 IV 161; Trechsel/Pieth, Praxiskommentar zum Schweiz. Strafrecht, 3. Aufl. 2018, Art. 183 N 1 ff.). 2. Vorab ist festzuhalten, dass der Beschuldigte den Tatbestand der Freiheitsberaubung bereits dadurch erfüllte, dass er den Geschädigten unter den konkreten Umständen während der Autofahrt gefangen hielt. Jener sass auf dem Rücksitz des zweitürigen Autos; ohne Einverständnis des Beschuldigten wäre ein Aussteigen des Geschädigten schon daher nicht möglich gewesen, selbst wenn das Fahrzeug angehalten hätte. Der Beschuldigte konnte den Geschädigten in der konkreten Situation im Auto auch nur schlagen, weil dieser nicht entweichen konnte. Das Festhalten im Fahrzeug war eng verbunden mit und Voraussetzung für die konkrete Unterdrückung und Gewaltanwendung. Es bedarf keiner weiteren Erklärung, dass der Geschädigte unter diesen Umständen nicht im Auto verweilen wollte, für ihn aber keinerlei Aussicht bestand, dass der Beschuldigte ihn auf entsprechende Bitte aussteigen und entweichen lassen würde, war doch die geschaffene Situation gerade der Plan, den der Beschuldigte verfolgte. Der Geschädigte wurde vom Beschuldigten sozusagen Schachmatt gesetzt. Der Beschuldigte erfüllte den Tatbestand der Freiheitsberaubung aber auch dadurch, dass er dem Geschädigten erfolgreich befahl, ins Auto einzusteigen, nachdem er ihm mit Schlägen gedroht hatte, sollte er seinen Befehl nicht befolgen. Er entzog dem Geschädigten die Fortbewegungsfreiheit durch psychischen Druck bzw. Androhung von körperlicher Gewalt. Dies unter Ausnutzung des Überraschungseffekts: Der Geschädigte wurde auf Anweisung des Beschuldigten in einen Hinterhalt gelockt. Als der Geschädigte in Liestal aus dem Zug stieg, sah er sich drei Personen gegenüber und der Beschuldigte begann ihn sofort mit seinen angeblichen Schulden zu konfrontieren. Gleichzeitig wurde dem Geschädigten bewusst, dass ihn sein Kollege E.____ versetzt hatte. Wie dargelegt, wollte sich der Geschädigte unter den gegebenen Umständen nicht auf eine tätliche Auseinandersetzung einlassen. Dass der Geschädigte seine Kapitulation ex post bedauerte, den Fehler bei sich suchte und das Desinteresse am Strafverfahren erklärte, ändert nichts an der damaligen Situation, in der der Beschuldigte den Geschädigten bewusst mit Gewaltandrohung unter Druck gesetzt hatte, unter Ausnutzung der konkreten Begleitumstände. Die psychische Einwirkung erreichte hiermit eine Intensität, die das unfreiwillige Einsteigen des Geschädigten auf Geheiss des Beschuldigten als nachvollziehbar erscheinen lässt, zumal ja der Beschuldigte für den Geschädigten nicht eine wildfremde Person war, sondern ein Mann, den er infolge des gemeinsamen Gefängniszellaufenthalts näher kannte. Die Gegenseite war in der Überzahl, der Geschädigte wurde überrascht, die Gewaltanwendung lag in der Luft. Dass es schliesslich

auch zur Gewaltanwendung gegen den Geschädigten kam, wird vom Beschuldigten zumindest hinsichtlich des Vorfalls im Wald nicht mehr bestritten, so auch nicht, dass der Geschädigte im Auto zu weinen begann. Mithin ist auch dargelegt, weshalb die Einwände der Verteidigung, der Geschädigte sei freiwillig eingestiegen, er habe kein Drama machen wollen und sei ohne Gewaltanwendung seitens des Beschuldigten eingestiegen und habe nie verlangt, wieder aussteigen zu können, nicht stichhaltig sind. Der Beschuldigte erfüllte den Tatbestand der Freiheitsberaubung in objektiver Hinsicht vom Moment an, als er den von ihm unter Druck gesetzten Geschädigten ins Auto kommandierte, und anschliessend während der ganzen Fahrt bis nach Trimbach. Er handelte mit direktem Vorsatz, erfüllte den Tatbestand mithin auch in subjektiver Hinsicht und ist demnach wegen Freiheitsberaubung schuldig zu sprechen und zu bestrafen. IV. Strafzumessung 1. Allgemeine Ausführungen

E. 5

Am 25. Februar 2017 ordnete das Zwangsmassnahmengericht Basel-Landschaft über den Beschuldigten die Untersuchungshaft bis zum 13. März 2017 an (AS 237 ff.).

E. 6

des Urteils des a.o. Amtsgerichtsstatthalters von Olten-Gösgen vom 11. November 2019 wurde die Entschädigung des amtlichen Verteidigers von A.____, Rechtsanwalt Alexander Kunz, Solothurn, für das erstinstanzliche Verfahren auf CHF 10'330.90 (inkl. MwSt und Auslagen) festgesetzt. Es wurde festgestellt, dass Rechtsanwalt Alexander Kunz mit Verfügung der Staatsanwaltschaft des Kantons Basel-Landschaft vom 10. Mai 2017 bereits mit CHF 3'264.70 entschädigt wurde. Entsprechend reduzierte sich die noch offene Entschädigung auf CHF 7'066.20, zahlbar durch dem Staat Solothurn, v.d. die Zentrale Gerichtskasse.

Vorbehalten bleiben im Umfang von 9/10 während 10 Jahren die Rückforderungsansprüche des Staates Solothurn (CHF 6'359.60) und des Staates Basel-Landschaft (CHF 2'938.25) sowie der Nachzahlungsanspruch des amtlichen Verteidigers (CHF 2'987.25; Differenz zu vollem Honorar), sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschuldigten erlauben. Die restlichen Kosten der amtlichen Verteidigung gehen definitiv zu Lasten des Staates Solothurn bzw. des Staates Basel-Landschaft.

10. Für das Berufungsverfahren wird die Entschädigung des amtlichen Verteidigers von A.____, Rechtsanwalt Alexander Kunz, Solothurn, auf total CHF 3'898.95 (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuer) festgelegt, zahlbar durch den Staat, v.d. die Zentrale Gerichtskasse.

Vorbehalten bleibt während

E. 7

Da sich die Strafverfolgungsbehörden der Kantone Basel-Landschaft und Solothurn über den Gerichtsstand uneins waren, erklärte das Bundesstrafgericht mit Beschluss vom 5. April 2017 den Kanton Solothurn für zuständig (AS 275 ff.).

E. 8

Am 24. Juli 2017 verfügte die Staatsanwaltschaft Solothurn die rückwirkende Überwachung der auf den Beschuldigten lautenden Mobilrufnummer [...] was das Haftgericht mit Verfügung vom 25. Juli 2017 genehmigte (AS 284 ff.).

E. 9

Am 11. August 2017 eröffnete die Staatsanwaltschaft Solothurn eine Strafuntersuchung gegen den Beschuldigten wegen mehrfacher Drohung (Art. 180 Abs. 1 StGB), Freiheitsberaubung (Art. 183 Ziff. 1 StGB), versuchter Erpressung (Art. 156 Ziff. 1 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB) und mehrfacher Tötlichkeiten (Art. 126 StGB) (AS 340 f.).

E. 10

Jahren der Rückforderungsanspruch des Staates Solothurn im Umfang von 9/10 (CHF 3'509.05), sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschuldigten erlauben.

11. Von den erstinstanzlichen Verfahrenskosten mit einer Staatsgebühr von CHF 800.00, total CHF 6'249.50, hat A. ___ CHF 2'002.50 zu bezahlen. Die restlichen Kosten gehen definitiv zu Lasten des Staates Solothurn.

12. Die Kosten des Berufungsverfahrens mit einer Staatsgebühr von CHF 3'000.00, total CHF 3'100.00, werden wie folgt auferlegt:

A. ___	9/10	entspr. CHF	2'790.00
Staat	1/10	entspr. CHF	310.00

Rechtsmittel: Gegen diesen Entscheid kann innerhalb 30 Tageseit Erhalt des begründeten Urteils beim Bundesgericht Beschwerde in Strafsache eingereicht werden (Adresse: 1000 Lausanne 14). Die Frist beginnt am Tag nach dem Empfang des begründeten Urteils zu laufen und wird durch rechtzeitige Aufgabe bei der Post gewahrt. Die Frist ist nicht erstreckbar. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Für die weiteren Voraussetzungen sind die Art. 78 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes massgeblich.

Gegen den Entscheid betreffend Entschädigung der amtlichen Verteidigung (Art. 135 Abs. 3 lit. b StPO) und der unentgeltlichen Rechtsbeistandschaft im Rechtsmittelverfahren (Art. 138 Abs. 1 i.V.m. Art. 135 Abs. 3 lit. b StPO) kann innerhalb 10 Tageseit Erhalt des begründeten Urteils beim Bundesstrafgericht Beschwerde eingereicht werden (Adresse: Postfach 2720, 6501 Bellinzona).

Im Namen der Strafkammer des Obergerichts

Der Präsident

Die Gerichtsschreiberin

Marti

Fröhlicher

E. 11

Am 13. August 2018 erliess die Staatsanwaltschaft Solothurn die bereinigte Eröffnungsverfügung (AS 363 ff.). Am 21. Dezember 2018 wurde eine neue bereinigte Eröffnungsverfügung erlassen (AS 375 f.).

E. 12

Am 27. Februar 2019 wurde Anklage erhoben (AS 399).

E. 13

Am 2. Mai 2019 beantragte der Beschuldigte, die Swisscom AG sei anzufragen, ob und unter welchen Umständen ein Einloggen bei der Antenne Sommerau – Rümlingen möglich sei, wenn sich ein Handybenutzer im Umkreis der Standorte der Antennen Lostorf, Dulliken, Trimbach bzw. auf der Hauptstrasse von Lostorf nach Olten befindet (AS 421 f.).

Diesem Antrag gab der a.o. Amtsgerichtsstatthalter am 8. Mai 2019 statt (AS 424). Am 27. Mai 2019 ging der entsprechende Bericht der Swisscom beim Gericht ein (AS 426 ff.).

E. 14

Mit Vereinbarung vom 3. Oktober 2019 zwischen C.____ und dem Beschuldigten zog ersterer seine Strafanträge gegen den Beschuldigten wegen Drohung und Tötlichkeiten zurück, erklärte sein Desinteresse an der Strafverfolgung gegen den Beschuldigten und verzichtete auf seine Rechte als Privatkläger im Strafverfahren (AS 435).

E. 15

Nach durchgeführter Hauptverhandlung fällte der a.o. Amtsgerichtsstatthalter von Olten-Gösgen am 11. November 2019 folgendes Urteil: 1. Der Beschuldigte A.____ hat sich schuldig gemacht: - der versuchten Erpressung, begangen am 20. Februar 2017 (AnklS Ziff. 1) - der Nötigung, begangen am

E. 20

Februar 2017 (AnklS Ziff. 3) 2. A.____ hat sich der Freiheitsberaubung, begangen am 20. Februar 2017 (AnklS Ziff. 4), schuldig gemacht. 3. Die A.____ mit Urteil der Jugendanwaltschaft des Kantons Solothurn vom 3. August 2016 bedingt gewährte Entlassung aus dem Strafvollzug kann nicht mehr widerrufen werden. 4. Der A.____ mit Urteil der Staatsanwaltschaft des Kantons Solothurn vom 9. September 2014 bedingt gewährte Strafvollzug für die Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu je CHF 90.00 wird widerrufen. 5. A.____ wird unter Einbezug des Widerrufs gemäss Ziffer 4 hievore verurteilt zu einer Geldstrafe von 270 Tagessätzen zu je CHF 30.00 (Gesamtstrafe), als Zusatzstrafe zum Urteil der Staatsanwaltschaft Solothurn vom 30. Mai 2017. 6. Die Untersuchungshaft vom 23. Februar 2017 bis 7. März 2017, total 13 Tage, ist dem Beschuldigten an die Geldstrafe anzurechnen. 7. A.____ wird für die Dauer von 7 Jahren des Landes verwiesen. 8. Auf eine Ausschreibung im SIS-Informationssystem wird verzichtet. 9. Gemäss teilweise rechtskräftiger Ziffer 6 des Urteils des a.o. Amtsgerichtsstatthalters von Olten-Gösgen vom 11. November 2019 wurde die Entschädigung des amtlichen Verteidigers von A.____, Rechtsanwalt Alexander Kunz, Solothurn, für das erstinstanzliche Verfahren auf CHF 10'330.90 (inkl. MwSt und Auslagen) festgesetzt. Es wurde festgestellt, dass Rechtsanwalt Alexander Kunz mit Verfügung der Staatsanwaltschaft des Kantons Basel-Landschaft vom 10. Mai 2017 bereits mit CHF 3'264.70 entschädigt wurde. Entsprechend reduzierte sich die noch offene Entschädigung auf CHF 7'066.20, zahlbar durch dem Staat Solothurn, v.d. die Zentrale Gerichtskasse. Vorbehalten bleiben im Umfang von 9/10 während 10 Jahren die Rückforderungsansprüche des Staates Solothurn (CHF 6'359.60) und des Staates Basel-Landschaft (CHF 2'938.25) sowie der Nachzahlungsanspruch des amtlichen Verteidigers (CHF 2'987.25; Differenz zu vollem Honorar), sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschuldigten erlauben. Die restlichen Kosten der amtlichen Verteidigung gehen definitiv zu Lasten des Staates Solothurn bzw. des Staates Basel-Landschaft. 10. Für das Berufungsverfahren wird die Entschädigung des amtlichen Verteidigers von A.____, Rechtsanwalt Alexander Kunz, Solothurn, auf total CHF 3'898.95 (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuer) festgelegt, zahlbar durch den Staat, v.d. die Zentrale Gerichtskasse. Vorbehalten bleibt während 10 Jahren der Rückforderungsanspruch des Staates Solothurn im Umfang von 9/10 (CHF 3'509.05), sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschuldigten erlauben. 11. Von den erstinstanzlichen Verfahrenskosten mit einer Staatsgebühr von CHF 800.00, total CHF

6'249.50, hat A.____ CHF 2'002.50 zu bezahlen. Die restlichen Kosten gehen definitiv zu Lasten des Staates Solothurn. 12. Die Kosten des Berufungsverfahrens mit einer Staatsgebühr von CHF 3'000.00, total CHF 3'100.00, werden wie folgt auferlegt: A.____

9/10 entspr. CHF 2'790.00 Staat 1/10 entspr. CHF 310.00

Rechtsmittel : Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Erhalt des begründeten Urteils beim Bundesgericht Beschwerde in Strafsachen eingereicht werden (Adresse: 1000 Lausanne 14). Die Frist beginnt am Tag nach dem Empfang des begründeten Urteils zu laufen und wird durch rechtzeitige Aufgabe bei der Post gewahrt. Die Frist ist nicht erstreckbar. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Für die weiteren Voraussetzungen sind die Art. 78 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes massgeblich. Gegen den Entscheid betreffend Entschädigung der amtlichen Verteidigung (Art. 135 Abs. 3 lit. b StPO) und der unentgeltlichen Rechtsbeistandschaft im Rechtsmittelverfahren (Art. 138 Abs. 1 i.V.m. Art. 135 Abs. 3 lit. b StPO) kann innert 10 Tagen seit Erhalt des begründeten Urteils beim Bundesstrafgericht Beschwerde eingereicht werden (Adresse: Postfach 2720, 6501 Bellinzona). Im Namen der Strafkammer des Obergerichts Der Präsident Die
Gerichtsschreiberin Marti Fröhlicher

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.